



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat der Firma Fa. Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster mit Bescheid vom 09.05.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diverse Erweiterungen: Erhöhung der Produktionskapazität, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität, Änderung des Prozessleitsystems, Stilllegung diverser Emissionsquellen, Anbindung diverser Emissionsquellen an das Kesselhaus des Chemieparks, Errichtung neuer Abluftwäscher etc. erteilt. Der Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz auf den nachfolgenden Seiten öffentlich bekannt gemacht.

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT (beste verfügbare Techniken)-Merkblätter „Reference Document on Best Available Techniques in the Production of Polymers, August 2007“.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom Montag, dem 26.06.2023 bis einschließlich Dienstag, dem 11.07.2023 während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie im Rathaus Rheinmünster, Ortsteil Schwarzach, Lindenbrunnenstraße 1, 77836 Rheinmünster, Bauamt, Zimmer 3.2 (2. OG) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Karlsruhe, den 23.06.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 54.1)



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Fa. Blue Cube Germany Assets GmbH & Co.
KG
Industriestraße 1
77836 Rheinmünster

Karlsruhe 09.05.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 926-[REDACTED]
Aktenzeichen 54.1-RPK541-8823-4/9/1
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für diverse Erweiterungen: Erhöhung der Produktionskapazität, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität, Änderung des Prozessleitsystems, Stilllegung diverser Emissionsquellen, Anbindung diverser Emissionsquellen an das Kesselhaus des Chemieparks, Errichtung neuer Abluftwäscher etc. Ihr Antrag vom 27.09.2021 mit Eingang vom 10.11.2021, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 03.05.2023

Anlagen

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (werden getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Ihren Antrag vom 27.09.2021 mit Eingang vom 10.11.2021, zuletzt geändert am 03.05.2023, erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 16, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 4.1.8 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen² (4. BImSchV), die

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Kraft getreten am 26. Oktober 2022

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I Nr. 2, S. 69), in Kraft getreten am 01.04.2021

I. Genehmigung

- I. 1. zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Harzen und Härtern auf Epoxidbasis, inklusive der Änderung diverser Nebeneinrichtungen. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:
- I. 1. 1 Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität von 30 000 t/a Solid, 25 000 t/a Solution/Flüssig und 3 600 t/a MDU auf insgesamt **75 000 t/a** ohne Trennung nach Produktionsbereichen für die Epoxy-Anlage
 - I. 1. 2 Erhöhung der Gesamt-Lagerkapazität für Gebinde in folgenden, als Nebeneinrichtungen genehmigten Lagerbereichen
 - **Blendlager** (Gebäude D2.1) von 810 t auf **2.350 t**
 - **Solidlager/Rohmaterial** (Gebäude D2.5) von 946 t auf **2.100 t**
 - **Flammable** (Gebäude E2.3) von 1.047 t auf **1.358 t**
 - **Sample** (Gebäude E2.3) von 207 t auf **242 t**
 - I. 1. 3 Genehmigung eines Gefahrstofflagers am **Containerterminal** (Gesamtlagermenge **1.500 t**)
 - I. 1. 4 Begrenzung der nach Anhang 1, 4. BImSchV, Nummer 9.3.1 genehmigten Mengen im Werk (Gebinde-Lagerbereiche, Tankfelder und Containerterminal) auf
 - Anhang 2, Nr. 29: 342,99 t
 - Anhang 2, Nr. 30: 355,04 t (inklusive Mengen Anhang 2, Nr. 29)
 - I. 1. 5 Umbau des **Flammable-Lagers** in Gebäude E2.3 in ein Freilager
 - I. 1. 6 Sanierung einer AwSV-Anlage im Bereich **Blendlager**
 - I. 1. 7 Umstellung der Prozessleittechnik auf **Emerson Delta V**; Änderung des Prozessleitsystems bis 2025 von MOD V in **Delta V**
 - I. 1. 8 Errichtung und Betrieb einer **Thermalölanlage** im Anlagenbereich **Solid**

- I. 1. 9 **MDI Rohstoffanschluss** im Bereich **Solid** (Anschluss des MDI Tanks D-805 zu den Reaktoren R-600 C/D)
- I. 1. 10 Austausch der **drei Silos** H-605, H-606 und H-607 (von drei mal 20 m³ auf zwei mal 20 m³ und einmal 30 m³), des **Elevators** EL-603 mit **Mühle** GN-650 und der **Staubfilteranlage** FL-611/612 im Bereich **Solid**
- I. 1. 11 Änderungen im **Bis A** Bereich
- Änderungen zur Reduzierung von Emissionen (Einbau des Abgaswäschers XT-511 und eines Adsorberbetts XA-511 (**Emissionsquelle 50**))
 - Installation einer Staubfilteranlage an der Bisphenol A Entladung zur Emissionsvermeidung (**Emissionsquelle 51**)
 - Ausbildung einer **Entladestelle** für Bisphenol A als AwSV-Anlage
 - Ersatz des vorhandenen **Kompressors** durch einen ölfreien Schraubenkompressor
- I. 1. 12 Installation von **Gaswäschern** zur Minimierung von Emissionen im Bereich der **Multi R100** Anlage (**Emissionsquellen 12** (ehemals 2) und **13** (ehemals 4))
- I. 1. 13 Einführung neuer **Emissionsquellenbezeichnungen**
- I. 1. 14 Änderung an folgenden **Emissionsquellen**
- 12 (ehemals 2): Installation einer Abluftreinigung (vgl. I. 1. 12)
 - 13 (ehemals 4): Installation einer Abluftreinigung (vgl. I. 1. 12)
 - VT30 (ehemals 10) – Fassabfüllung Linie A: Einbindung in Vent-System zum Kesselhaus (thermische Nachverbrennung)
 - VT31 (ehemals 12) – Fassabfüllung Linie B: Einbindung in Vent-System zum Kesselhaus (thermische Nachverbrennung)
 - Stilllegung der Emissionsquellen 5x – Reaktor MDU (Genehmigung wurde nicht in Anspruch genommen)

- Ergänzung von vorhandenen Emissionsquellen
 - 25: Abluft Innenraum H-730
 - 26 (ehemals 7x): Fassabfüllung MDU
 - 50: Flüssigsystem Bisphenol A
 - 51: Entladung Bisphenol A
 - 52: Entladung Rohstoffe (Tankfeld D35)
- Einbindung von Emissionen in das Vent-System
 - VT01: Rohstoffzugabe in Reaktoren R-600A/B/C/D
 - VT32: Rohstoffzugabe in K-301
 - VT33: Rohstoffzugabe in 903 und R-904
 - VT34: Rohstoffzugabe in R-701, R-801 und R-802
 - VT40: Katalysatorbehälter D-680/690 (Tankatmung)
 - VT50: Befüllung Lagertanks mit Fertigprodukten
 - VT51: Entladung Rohstoffe

I. 1. 15 Schallschutzmaßnahmen an zwei vorhandenen Lärmquellen (**Solid Mühle und Lüfter Mühle**)

I. 1. 16 Errichtung eines weiteren **Katalysator-Behälters D-680** für die **Feststoffproduktion**

I. 1. 17 Anpassung der **Stoffangaben** an den aktuellen Betrieb sowie an die aktuellen Vorschriften

I. 2. Die Genehmigung erfolgt mit den in Nr. III dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.

I. 3. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³ für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit den unter III. 4. 3 bis III. 4. 23 benannten Nebenbestimmungen ein:

- Containerterminal
- Feststoffproduktion (ausgetauschte Silos H-605, H-606 und H-607)

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5), in Kraft getreten am 12. Januar 2023.

- Feststoffproduktion (Katalysatorbehälter D-680 und D-690)
- Bis-A Bereich (Entladestelle für Bisphenol A)

I. 4. Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung⁴ (BetrSichV) für folgende überwachungsbedürftige Anlagen mit den unter III. 6 genannten Nebenbestimmungen mit ein:

- Lagerung von entzündbaren Stoffen im Containerterminal
- Lagerung von entzündbaren Stoffen im Flammable/Flammable Rohmaterial [RM] (Gebäude E2.3)
- Füllstelle für entzündbare Stoffe an Verladung 1
- Füllstelle für entzündbare Stoffe an Verladung 2
- Füllstelle für entzündbare Stoffe an Verladung 3
- Füllstelle für entzündbare Stoffe an Fassabfüllung (Abfülllinien A und B)

I. 5. Die Genehmigung schließt folgende baurechtliche Genehmigungen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg⁵ (LBO) mit den unter III. 7 benannten Nebenbestimmungen ein:

- Baugenehmigung „Austausch Feststoffsilo“ im Block 034
- Baugenehmigung „Sanierung Blendlager hinsichtlich AwSV“ im Block 034
- Baugenehmigung „Umbau Lager für brennbare Flüssigkeiten zum Freilager und Umbau Lager ‚Sample Store‘ zum Gefahrstofflager mit Brandschutzerneuerungsmaßnahmen“ im Block 044

I. 6. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. IV. 14 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen vom 27.09.2021 mit Eingang vom 10.11.2021, zuletzt ergänzt am 03.05.2023 zugrunde.

Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

I. 7. Die Genehmigung schließt den mit den Antragsunterlagen vorgelegten „Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Gesamtanlage Rheinmünster“ vom

⁴ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146), in Kraft getreten am 16. Juli 2021

⁵ Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. Nr. 2, S. 26), in Kraft getreten am 11. Februar 2023

12.11.2019, erstellt durch Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH mit den unter III. 3 genannten Nebenbestimmungen mit ein.

- I. 8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

- I. 9. Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlöschen die Entscheidungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.04.2022, Az. 54.1a5-8823/4.1.8, 9.3.1/Blue Cube, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8a BImSchG und vom 06.12.2022, Az. RPK541-8823-4/9/3 Blue Cube zur Zulassung eines Probetriebs der sanierten AwSV-Anlage im Blendlager gemäß § 8a BImSchG.

- I. 10. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist das Merkblatt „Reference Document on Best Available Techniques in the Production of Polymers, August 2007“.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III. 1. Allgemein

III. 1. 1 Es ist ein System vorzuhalten, mit dem die Gesamtlagermenge in den einzelnen Lagern nach den Kriterien des Anhangs II der 4. BImSchV Nr. 29 und 30 zu jeder Zeit bestimmt werden kann. Diese Informationen sind dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.

III. 2. Luft

III. 2. 1 Bis spätestens zum 30.11.2023 ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß Nummer 5.2.6 ff. der TA Luft⁶ eine Übersicht über die bestehenden eingesetzten Pumpen, Behälter und Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane zu vorzulegen. Diese Bestandsaufnahme kann für die Flanschverbindungen auf die verwendeten Typen und die jeweilige Anzahl in den Anlagen beschränkt werden. Eine Abstimmung der Kriterien für die Bestandsaufnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung erfolgen.

III. 2. 2 Im Rahmen von Produktionsversuchen an der MDU (Marktentwicklungsanlage) dürfen Stoffe nach 5.2.7.1 der TA Luft maximal in solchen Anteilen verwendet werden, wie sie in den Verkaufsprodukten definiert sind.

III. 2. 3 Die folgenden Quellen sind neu in das Vent-System zur Dampfkesselanlage einzubinden:

- VT 30 (Fassabfüllung Linie A) und VT 31 (Fassabfüllung Linie B)
- VT 40 (Katalysatorbehälter D-690 und D-680)

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050)

III. 2. 4 Emissionsgrenzwerte

Feststoffproduktion:

III.2.4.1 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an der **Emissionsquelle 1 (Schwelkammerofen zur Reinigung der Filterkörbe)** im Bereich Feststoffproduktion nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff:	1 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff:	20 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	10 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von elf Prozent.

III.2.4.2 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an der **Emissionsquelle 2 (Abluft aus Absaugung Solid (F-612))** im Bereich Feststoffproduktion nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m ³
Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft	1 mg/m ³

Multi Härter Produktion:

III.2.4.3 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an den **Emissionsquellen 10 (Absaugung / Absackmaschine) und 11 (Absaugung / Brecher)** im Bereich Multi Härter Produktion nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m ³
Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft	1 mg/m ³

III.2.4.4 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an den **Emissionsquellen 12 (Wäscher Reaktor R-100) und 13 (Absaugung Auftragswanne BC-100)** im Bereich Multi Härter Produktion nicht überschritten werden:

Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	50 mg/m ³
Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 3) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten: Klasse I die Massenkonzentration;	20 mg/m ³
Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft	1 mg/m ³

MDU:

III.2.4.5 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an den **Emissionsquellen 20 (Reaktor CR-300), 21 (Reaktor CR-300), 22 (Reaktor CR-400) und 23 (Reaktor CR-400)** im Bereich MDU-Anlage nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m ³
Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	50 mg/m ³

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 3) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten: Klasse I die Massenkonzentration;

20 mg/m³

Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft

1 mg/m³

III.2.4.6 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an den **Emissionsquellen 24 (Produktbehälter D130/D131) und 25 (Abluft Innenraum H-730)** im Bereich MDU-Anlage nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen

20 mg/m³

Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft

1 mg/m³

III.2.4.7 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an der **Emissionsquelle 26 (Fassabfüllung MDU und Abluft Kühlband BC-700)** im Bereich MDU-Anlage nicht überschritten werden:

Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)

50mg/m³

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 3) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten: Klasse I die Massen-konzentration

20 mg/m³

Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft

1 mg/m³

Flüssigproduktion:

III.2.4.8 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an den **Emissionsquellen 30 (TBBA Wiegebehälter H-903), 31 (TBBA Big Bag Entleerstation HB 612), 32 (Feststoffchargierung K-301) und 33 (Feststoffchargierung R-903 und R-904)** im Bereich Flüssigproduktion nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen 20 mg/m³

Tankfelder:

III.2.4.9 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an den **Emissionsquellen 50 (Gegenstromwäscher Abgasreinigung Bisphenol-A (K-500/501) und 51 (H-600A Entladung Bisphenol-A Filter FL-600A)** im Bereich Tankfelder nicht überschritten werden:

Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft 1 mg/m³

III.2.4.10 Die folgenden Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) dürfen an der **Emissionsquelle 52 (Tankfeld D35)** nicht überschritten werden:

Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) 50 mg/m³

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 3) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten: Klasse I die Massenkonzentration

20 mg/m³

III. 2. 5 Messverpflichtung

III.2.5.1 Die Emissionen der unter III.2.4.1 bis III.2.4.10 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind nach wesentlicher Änderung und danach wiederkehrend

durch Messungen von Stellen, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden sind, festzustellen.

Die Messungen sollen nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden. Die wiederkehrenden Messungen sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden.

III.2.5.2 Die Emissionen der in den Nebenbestimmungen III.2.4.1 bis III.2.4.10 begrenzten reproduktionstoxischen Stoffe nach 5.2.7.1.3 TA Luft sind erstmalig zu messen.

III.2.5.3 An den folgenden Emissionsquellen (EQ) sind die nachfolgend dargestellten Parameter wiederkehrend zu messen:

Emissionsquelle	Zu messender Parameter	Konkretisierung
EQ 1	Alle in III.2.4.1 genannten Parameter	
EQ 2	Staubförmige Emissionen	
EQ 10	Staubförmige Emissionen	
EQ 11		
EQ12	Alle in III.2.4.4 genannten Parameter	Für die Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 (reproduktionstoxische Stoffe) der TA-Luft nur [REDACTED] und [REDACTED]
EQ13		
EQ 20	Alle in III.2.4.5 genannten Parameter, ohne Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft	
EQ 21		
EQ 22		
EQ 23		
EQ 24	Staubförmige Emissionen	
EQ 25		
EQ 26	Alle in III.2.4.7 genannten Parameter, ohne Stoffe nach 5.2.7.1.3 der TA Luft	

EQ 30	Staubförmige Emissionen	
EQ 31		
EQ 32		
EQ 33		
EQ 50	Bisphenol A	
EQ 51		
EQ 52	-	

- III.2.5.4 Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens bis zum 31.07.2023 eine zeitliche Planung für die Messung an allen Emissionsquellen unter Nennung der letzten Emissionsmessung für die jeweilige Quelle und unter Berücksichtigung der Maßgabe des ungestörten Betriebs zur Zustimmung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- III.2.5.5 Die Messplanung hat nach DIN 15259 (Hinweis: aktuelle Ausgabe Januar 2008) zu erfolgen. Die Messplanung ist mindestens 3 Wochen vor Durchführung der Messungen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Aspekte aus Nebenbestimmung III.2.5.6 sollen dabei explizit berücksichtigt werden.
- III.2.5.6 Die Messungen an den Emissionsquellen müssen in Anpassung an die zeitliche Variabilität der einzelnen emissionsverursachenden Vorgänge angepasst sein. Bei zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen, sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder An- und Abfahrvorgänge oder Teillastbetrieb) durchgeführt werden. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen die Einzelmessungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- III.2.5.7 Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der jeweiligen Messungen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- III. 2. 6 Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. [In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nummer 5.5.2 der TA-Luft zu bestimmen ist.]

Die Lage und Höhe der Schornsteinmündung soll den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen. Danach soll der Schornstein mindestens

- a) eine Höhe von 10 m über dem Grund und
- b) eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben und
- c) die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen.

- III. 2. 7 Eine Darlegung der Erfüllung der Anforderungen in Nebenbestimmung III. 2. 6 a) – c) für alle Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe bis 31.10.2023 vorzulegen. Darin sind für diejenigen Emissionsquellen, an denen eine Anpassung der vorhandenen Schornsteine an die o.g. Forderung erfolgen muss, die erforderlichen Maßnahmen und der voraussichtliche Zeitbedarf zu benennen.

III. 3. **Boden und Grundwasser**

- III. 3. 1 Das in Kapitel 7.6 des Ausgangszustandsberichtes vorgeschlagene Überwachungskonzept zur Untersuchung des Grundwassers und des Bodenzustandes ist durchzuführen. Die betreffenden Grundwassermessstellen (Messstellen 12, 25, 26, 27, 28, 29 und 30, 31) sind in ein Überwachungsprogramm als Monitoringmessstellen einzubeziehen. Diese Monitoringmessstellen – sowie die weiteren im Bericht angeführten Grundwassermessstellen (Pegel 2, 3, 4) – sind zu sichern und zu erhalten. Die künftigen Boden- und Grundwasser-Untersuchungen sind gemäß den im o.g. Bericht aufgeführten Vorschlägen von einem qualifizierten Ingenieurbüro durchzuführen und zu dokumentieren.
- III. 3. 2 Zum Grundwassermonitoring sind Probennahmen und Untersuchungen an den Monitoringmessstellen 12, 25, 26, 27, 28, 29 und 30, 31 alle 5 Jahre

durchzuführen. Vorgesehene Untersuchungs-Parameter sind die Stoffgruppen der BTEX-Aromaten, Bisphenol A und Nonylphenole.

- III. 3. 3 Boden-Untersuchungen sind im Zuge einer Stilllegung und Rückführung in den Ausgangszustand der betreffenden Anlagenbereiche durchzuführen.
- III. 3. 4 Im Falle von Havarien an den Anlagen/Anlagenteilen ist das Untersuchungsprogramm (ggf. mit erweitertem Parameterumfang) an allen aufgeführten Grundwassermessstellen grundsätzlich unabhängig vom Untersuchungsterminus zusätzlich durchzuführen.
- III. 3. 5 Die Ergebnisse der Untersuchungen und die Bewertung durch das Fachbüro sind in einer Dokumentation den Genehmigungs- und Bodenschutzbehörden mit dem Bezug auf o.a. Objekt-Nr. AZB-03290 zur Prüfung ohne weitere Anforderung vorzulegen (als pdf in elektronischer Form). Weitere Anforderungen bleiben vorbehalten.
- III. 3. 6 Nach einer künftigen Stilllegung der Anlagen bzw. von Anlagenteilen ist der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde ein umfassender Bericht des dann aktuellen Zustandes hinsichtlich von Boden und Grundwasser mit dem Bezug auf o.a. Objekt-Nr. AZB-03290 vorzulegen.

III. 4. **Wasserrecht**

Allgemein

- III. 4. 1 Änderungen der Abwasserzusammensetzung, der Abwassermengen sowie der relevanten Niederschlagswassermengen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu informieren.
- III. 4. 2 Sollten sich Einsatzstoffe aus der Produktion ändern ist dieses dem Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis mitzuteilen.
- III. 4. 3 Es ist sicherzustellen, dass alle Auffangbecken regelmäßig auf anfallendes Niederschlagswasser kontrolliert werden. Vor Ablassen von Niederschlags-

wasser aus den Rückhaltebecken in das Regenwasserkanalnetz des Chemieparks, ist es auf vorhandene wassergefährdende Stoffe zu überprüfen. Das Niederschlagswasser darf nicht automatisch, sondern erst nach manueller Pumpenfreigabe in das Regenwasserkanalnetz des Chemieparks geleitet werden.

Containerterminal

- III. 4. 4 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁷ (AwSV) sind dem Sachverständigen folgende Unterlagen vorzulegen:
- Vorlage des Gesamtkonzepts zur Löschwasserrückhaltung
 - Fortschreibung des vorhandenen Instandhaltungsplans
 - Nachweise der Kanalinspektion und Dichtheitsprüfung für Entwässerungsanlagen nach DIN 1999
 - Nachweis der erdbebensicheren Stapelung von Containern
 - Vollständige Anlagendokumentation nach § 43 AwSV
 - Alle Nachweise und Errichterbescheinigungen der an der Errichtung beteiligten WHG-Fachbetriebe
 - Bau- und Verwendbarkeitsnachweise bzw. Bauartzulassungen aller Anlagenteile
- III. 4. 5 Es ist sicherzustellen, dass jederzeit ein freies Rückhaltevolumen von 30 m³ für den Havariefall zur Verfügung steht.
- III. 4. 6 Vor der Inbetriebnahme ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV inkl. Havarieplan zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist an der Anlage auszuhängen und zu unterweisen. Die Nebenbestimmungen III. 4. 7 und III. 4. 8 sind in der Anlagendokumentation sowie in der Betriebsanweisung festzuhalten.

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), in Kraft getreten am 27. Juni 2020

- III. 4. 7 Es ist eine Nachweisführung der Eingangskontrolle der Container zu gewährleisten. Diese beinhaltet das Entsprechen der Behälter den Maßgaben des ADR/GGVSEB⁸ und RID, augenscheinliche Dichtigkeit und Unversehrtheit der Behälter sowie Nachweis der letzten Prüfung gemäß ADR (bspw. Prüfungsnachweis in Begleitdokumenten oder gültiges Prüfsiegel am Behälter).
- III. 4. 8 Bei Erkennung einer Leckage an einem Container oder im Falle eines Absturzes im Schienen- bzw. Straßenbereich ist dieser unverzüglich auf die befestigte und mit dem Rückhaltevermögen versehene Lagerfläche zu bringen.

Katalysatorbehälter D-680 und D-690

- III. 4. 9 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV sind dem Sachverständigen folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis der Eignung (Medienbeständigkeit) der Auffangwanne der Katalysatorbehälter
 - Nachweis des Vorhandenseins eines Systems zur automatischen Leckerkennung am Tiefpunkt des Auffangraumes inklusive Aufschaltung auf das Prozessleitsystem zur Anlagenabschaltung und für lokalen Alarm
 - Nachweis des Vorhandenseins eines Überdruckschutzes für Stickstoff
 - Nachweis über die Unterscheidung des vorhandenen Durcksensors zwischen dem Abblasevorgang und Vakuum bei Leckage sowie über den Signaleingang im Prozessleitsystem (auch bei Ausfall und Störung) und die Schaltung in den sicheren Zustand
 - Nachweis über ein geeignetes Programm zur Überprüfung der Dichtigkeit von Rohrleitungen
 - Nachweise der letzten Druckprüfungen gemäß BetrSichV am Behälter, den Rohrleitungen und den Sicherheitseinrichtungen einschließlich Überdruckabschaltung der Pumpe
 - Nachweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Sicherheitsventile gegen Überdruck

⁸ Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB), Neufassung vom 26. März 2021 (BGBl. I Nr. 13, S 481), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56, S 1), in Kraft getreten am 9. März 2023

- Abnahmeprüfzeugnisse der Schweißnahtprüfungen, Funkenproben, etc. durch die beteiligten Hersteller sowie Errichterbescheinigungen
- Bau- und Verwendbarkeitsnachweise, bzw. Bauartzulassungen aller Anlagenteile
- Nachweis über die Aktualisierung der bestehenden Betriebsanweisung und Vorgehensweise zur Dichtheitsprüfung analog BetrSichV

III. 4. 10 Die Sumpfpumpe im Auffangraum darf nicht automatisch abfördern. Die Sicherstellung der manuellen Betriebsweise ist dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

III. 4. 11 Vor der Errichtung des Lagerbehälters D-680 sind dem Sachverständigen die Werksbescheinigungen und Dichtheitsnachweise der beteiligten Hersteller für den Behälter, die Rohrleitungen und sonstige Bauteile vorzulegen.

III. 4. 12 An den Behältern, den Rohrleitungen und dem Befüllanschluss sind neue, eindeutige Kennzeichnungen anzubringen.

III. 4. 13 An der Anlage ist eine Entleerungsmöglichkeit vorzuhalten.

III. 4. 14 Die zu berücksichtigenden Verkehrslasten durch Flurförderfahrzeuge, etc., sind zu ermitteln. Weiterhin ist der Nachweis zu führen, dass alle Anlagenteile inklusive derer am Vorplatz zur Befüllung diesen Verkehrslasten standhalten.

III. 4. 15 Der Tiefpunkt des Auffangraumes ist mit einem zugelassenen, automatischen, mit dem Prozessleitsystem verbundenen Leckwarnsystem auszurüsten.

Feststoffsilos

III. 4. 16 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV sind dem Sachverständigen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Absicherung der Silos gegen Unterdruck und Erkennung von Störungen
- Werksbescheinigungen und Dichtheitsnachweise der beteiligten Hersteller und Errichter für Behälter, Rohrleitungen und Bauteile

- Abnahmeprüfzeugnisse der beteiligten Hersteller und Fachbetriebe (bspw. Schweißnahtprüfungen, Funkenproben, etc.)
 - Bau- und Verwendbarkeitsnachweise bzw. Bauartzulassungen aller Anlagenteile.
 - Statischer Nachweis für den Aufstellbereich (Foundation), die Behälterintegrität der Behälter selbst, der die Behälter tragenden Teile, der Aufhängung und der verbundenen Rohrleitungen in Bezug auf Erdbebensicherheit
- III. 4. 17 Es ist ein geeignetes Überwachungsprogramm für die Silos zu erstellen, das eine Beurteilung der verbleibenden Integrität des Silomaterials ermöglicht (bspw. regelmäßige Wandstärken- und Schweißnahtprüfung mittels zerstörungsfreier Werkstoffprüfung).
- III. 4. 18 Die zu berücksichtigenden Verkehrslasten, bspw. durch LKW-Verkehr, Flurförderfahrzeuge, etc., sind zu ermitteln. Weiterhin ist der Nachweis zu führen, dass alle Anlagenteile inklusive derer am Vorplatz zur Befüllung diesen Verkehrslasten standhalten.
- III. 4. 19 An den Behältern, den Rohrleitungen und dem Befüllanschluss sind neue, eindeutige Kennzeichnungen anzubringen.
- III. 4. 20 An der Anlage ist eine Entleerungsmöglichkeit vorzuhalten.

Blendlager/Flammable Lager

- III. 4. 21 Es ist sicherzustellen, dass Leckagen wenn möglich direkt in Behälter gepumpt und entsorgt werden.
- III. 4. 22 Die Schweißnähte der Edelstahlauskleidungen der Ableitrinnen im Bereich der Bisphenol A-Verladung sind 100 % zerstörungsfrei zu prüfen, z.B. durch Ultraschall oder Farbeindringverfahren.
- III. 4. 23 Die Ausführung der Fläche der Bisphenol A-Verladung ist plangemäß vorzunehmen und die Baudokumentation für die nachgelagerte obligatorische Prüfung vor Inbetriebnahme vorzuhalten.

III. 5. Arbeitsschutz

- III. 5. 1 Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu geben. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen.
- III. 5. 2 Die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal im Jahr, allgemein und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Von den Unterwiesenen ist die Teilnahme durch Unterschrift schriftlich bestätigen zu lassen.

III. 6. Betriebssicherheit

- III. 6. 1 Das Containerterminal, das Flammable/Flammable Rohmateriallager, die Abfülllinien A&B und die Verladungen 1-3 sind jeweils mit einem Anlagenschild, auf welchem der Hersteller, die Herstellernummer, das Baujahr, die maximale Gesamtlager- bzw. Abfüllkapazität, das Rückhaltevolumen und die Notwendigkeit von Ex-Schutzanforderungen angegeben sind, zu kennzeichnen. Zusätzlich ist jedes Herstellerschild mit den aktuellen Prüfnachweisen nach §§ 15 und 16 BetrSichV und § 47 AwSV zu versehen.
- III. 6. 2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme des Containerterminals, des Flammable/Flammable Rohmateriallagers und der Verladungen 1-3 sind dem Sachverständigen die rechtskräftig unterschriebenen Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokumente und Ex-Zonenpläne vorzulegen.

III. 7. Baurecht

III. 7. 1 Die Erteilung des Baufreigabebescheines – „Roter Punkt“ – erfolgt erst nach Vorlage

- der geprüften bautechnischen Nachweise für den Umbau des Lagers für brennbare Flüssigkeiten zum Freilager, den Umbau des Lagers „Sample Store“ zum Gefahrstofflager mit Brandschutzerneuerungsmaßnahmen und für den Austausch der Feststoffsilos (siehe auch Nebenbestimmung III. 7. 3)
- der Bestätigung des vom Bauherrn bestellten Fachunternehmers für die Abbrucharbeiten (siehe auch Nebenbestimmung III. 7. 7)

III. 7. 2 Die Schlussabnahme jeder Baumaßnahme ist 4 Wochen vor Bezug beziehungsweise Benutzung mit dem beigefügten Schreiben zu beantragen.

III. 7. 3 Die bautechnischen Nachweise nach § 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung⁹ (LBOVVO) für den Umbau des Lagers für brennbare Flüssigkeiten zum Freilager, den Umbau des Lagers „Sample Store“ zum Gefahrstofflager mit Brandschutzerneuerungsmaßnahmen und den Austausch der Feststoffsilos sind der Baurechtsbehörde in doppelter Fertigung zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt veranlasst. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und genehmigt und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist.

III. 7. 4 Bei Stahlbetonarbeiten darf mit dem Betonieren erst nach Überprüfung der Bewehrung durch den Prüfenieur sowie den Aufsteller der statischen Berechnung oder den Bauleiter begonnen werden. Die erforderliche besondere Überprüfung durch den Bauleiter bleibt hiervon unberührt.

⁹ Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (GBl. Nr. 3, S. 41), in Kraft getreten am 1. Februar 2022

- III. 7. 5 Falls Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Betrieben ausgeführt werden, die ihre Eignung durch eine Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle nachweisen können. Ein etwa erforderlicher Abnahmeschein wird erst nach Vorlage dieser Bescheinigung ausgestellt.
- III. 7. 6 Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind insbesondere die Normen DIN 4123 (Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau) zu beachten und einzuhalten.
- III. 7. 7 Vor Erteilung der Baufreigabe (Roter Punkt) ist eine Bestätigung des vom Bauherrn bestellten Fachunternehmers vorzulegen, dass er über die notwendige Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten verfügt, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie über ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen und über die für den Abbruch notwendigen Einrichtungen und Geräte.
- III. 7. 8 Die Standsicherheit angrenzender Bauwerke ist durch den Bauleiter während der Bauarbeiten zu gewährleisten. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind frühzeitig zu treffen.
- III. 7. 9 Notwendige Treppen sind nach der Norm DIN 18065 auszubilden (Umwehungen siehe § 16 Abs. 3 LBO und § 3 der allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung¹⁰ (LBOAVO)).

¹⁰ Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 5. Februar 2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1), in Kraft getreten am 8. Januar 2022

III. 8. Brandschutz

- III. 8. 1 Die in den Brandschutzkonzepten **Bewertung Lager „Blend“ sowie Lager „Solid“ incl. Nebenbereichen und Austausch Feststoffsilos** vom Januar 2021, **Bewertung Objekt E2.3** vom Januar 2021 und **Bewertung Verladung 3** vom November 2020 dargestellten und benannten Maßnahmen sind zur Erfüllung der Schutzziele umzusetzen, bzw. einzuhalten.
- III. 8. 2 Die Abstimmung des gesamten Fachplanungsbeitrages liegt in der Verantwortung der Entwurfsverfasser. Bei Abweichungen der Brandschutzpläne gegenüber den zur Genehmigung vorgelegten Plänen, sind die Brandschutzpläne maßgebend.
Nachträgliche Änderungen bei der Bauausführung gegenüber dem genehmigten Konzept sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Baurechtsamt möglich. Bei relevanten Eingriffen in die Schutzziele des Brandschutzkonzeptes ist ein weiterer Antrag über die zuständige Genehmigungsbehörde inklusive angepasstem Brandschutzkonzept einzureichen.
- III. 8. 3 Bis zur Schlussabnahme des Gesamtvorhabens ist eine schriftliche Erklärung eines Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz vorzulegen, in welcher die Umsetzung der Inhalte aus den genehmigten Brandschutzkonzepten zu diesem Vorhaben bestätigt wird.
- III. 8. 4 Die in den Brandschutzkonzepten jeweils unter Ziffer 8.1 „Blitzschutzanlage“ benannten Maßnahmen sind umzusetzen.
- III. 8. 5 Die Flächen für die Feuerwehr, wie Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen durch die baulichen Maßnahmen nicht eingeschränkt werden.
- III. 8. 6 Alle sichtbaren Rohrleitungen sind farblich und schriftlich zu kennzeichnen. Die Farbgebung muss entsprechend der üblichen Kennzeichnung der geförderten Medien erfolgen (z. B. Gasleitung – Gelb). Zusätzlich sind die Leitungen zu beschriften, mit Angaben zum geförderten Medium und der Fließrichtung.

- III. 8. 7 Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung usw. sind zu kennzeichnen. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten (z. B. Absperrventil Natronlauge Nr. 1 von 3).
- III. 8. 8 Die Brandmelde- sowie Löschanlagen sind auf die Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr als ständig besetzte Stelle aufzuschalten. Es gelten die Aufschaltbedingungen der Werkfeuerwehr. Die Aufschaltung ist im Detail mit dem Kommandanten der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III. 8. 9 Zugänge zu Löscheinrichtungen müssen für die Werkfeuerwehr ständig zugänglich gehalten werden.
- III. 8. 10 Die notwendigen Änderungen in den Feuerwehr-Einsatz-Plänen der Werkfeuerwehr sind mit dem Kommandanten der Werkfeuerwehr abzustimmen und umzusetzen.
- III. 8. 11 Für den Betriebsbereich sind bis zum Abschluss der Arbeiten Feuerwehrpläne nach DIN 14095:2007-05 bzw. Vorgaben der Werkfeuerwehr anzufertigen bzw. zu aktualisieren. Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus:
- Allgemeinen Objektinformationen
 - Übersichtsplan
 - Geschossplänen
 - Abwasserplan
 - Zusätzlichen textlichen Erläuterungen
- Die Anzahl, Form und Verteiler der Ausfertigungen sind mit der Werkfeuer des Chemieparks abzustimmen.
- III. 8. 12 Ein aktualisierter Übersichtsplan des Werksgeländes ist als PDF-Datei für die Hinterlegung im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle Mittelbaden dem Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stellen.
- III. 8. 13 Die für den Betrieb relevanten Sicherheitsdatenblätter sowie der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan bei Freisetzung von Gefahrstoffen sind in

der jeweils gültigen Fassung an einem mit der Werkfeuerwehr vereinbarten Ablageort bzw. System vorzuhalten.

- III. 8. 14 Der Werkfeuerwehr ist bei Inbetriebnahme der veränderten Anlagen und danach in regelmäßigen Abständen die Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen (Bedienung Brandschutzeinrichtungen, Löschwasser-Rückhaltung etc.) durch Begehungen bzw. Übungen vertraut zu machen. Ergänzend ist der Feuerwehr Rheinmünster ist regelmäßigen Abständen die Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen auf dem Werkgelände vertraut zu machen.
- III. 8. 15 Bezüglich der Überschreitung der Lagermenge > 100 t entzündbarer Stoffe im Lager für brennbare Flüssigkeiten (siehe Abschnitt 4.2 sowie 4.3 des Brandschutzkonzepts **Bewertung Objekt E2.3**) ist in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, dass am Standort eine anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist.
- III. 8. 16 Das Entrauchungskonzept für die Läger 2 und 3 gemäß Abschnitt 9.3.3 bzw. 9.3.4 des Brandschutzkonzepts **Bewertung Objekt E2.3** über offenbare Türen und Tore in Verbindungen Lüftungsgeräten der Feuerwehr ist in Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr festzulegen.

III. 9. Störfallrecht

- III. 9. 1 Der Sicherheitsbericht ist bis spätestens 31.12.2023 an den Stand dieser Genehmigung im Hinblick auf die Nebenbestimmungen anzupassen.
- III. 9. 2 Die umliegenden Betriebe sind über die neu genehmigten Lager- und Produktionskapazitäten zu informieren.
- III. 9. 3 Die vom nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen (sicherheitstechnische Prüfungen) durch das UM Baden-Württemberg, AZ.: 44-8820.55-B1, Dr.-Ing. Rainer Schützle festgestellten Anpassungserfordernisse sind bei der Überarbeitung des Sicherheitsberichts nach Nebenbestimmung III. 9. 1 ebenfalls bis zum 31.12.2023 umzusetzen.

IV. Hinweise

Luft

- IV. 1. Die Grenzwerte der luftgetragenen Emissionen wurden unter der Prämisse festgesetzt, dass der kanzerogene Stoff Phenodur 401 aus dem Produktportfolio genommen ist (siehe E-Mail vom 22.02.2023).

Wasserrecht

- IV. 2. Der Betreiber hat gemäß § 43 Abs. 1 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit sowie Beschreibungen der Komponenten einschließlich der Zulassungen und Genehmigungen, Prüfberichte, etc.
- IV. 3. Der Betreiber hat gemäß § 44 Abs. 1 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- IV. 4. Gemäß § 44 Abs. 2 AwSV ist das Betriebspersonal der Anlage vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- IV. 5. Der Anlagenverantwortliche und das anlagenkundig unterwiesene Personal soll zur Prüfung vor Inbetriebnahme des Containerterminals, der Feststoffsilos und der Katalysatorbehälter im Feststoffbereich sowie der Bisphenol A Entladung

anwesend sein. Erforderliche Dritte (z.B. Instandhaltungstechniker, Werkfeuerwehr, etc.) sind einzubinden.

IV. 6. Die in den Zulassungen der geplanten Komponenten der jeweiligen AwSV-Anlage aufgeführten vorrangigen Vorgaben für den Einbau und die Verwendung sind zu berücksichtigen.

IV. 7. Das Containerterminal und die Katalysatorbehälter D-680 und D-690 sind fachbetriebspflichtig nach § 45 AwSV. Sie dürfen nur von Fachbetrieben, gemäß § 62 AwSV, errichtet, innengereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Die Fachbetriebseigenschaften sind vor Beauftragung / Ausführung zu prüfen. Die jeweiligen Errichter-Erklärungen sind vor Erstprüfung / Inbetriebnahme zu prüfen. Die Unterlagen zur Ausführung, den Komponenten und dem Betrieb der Anlage sind in einer Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zusammenzustellen.

Betriebssicherheit

IV. 8. Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen¹¹ (ÜAnIG) sind gemäß § 31 ÜAnIG i.V.m. §§ 14, 15, Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung sowie wiederkehrend auf Explosionssicherheit zu prüfen.

Baurecht

IV. 9. Die baurechtliche Prüfung umfasst nur die in den Plänen der oben genannten Anträge dargestellten Maßnahmen. Weitergehende Errichtungen, Abbrucharbeiten, Änderungen sind als Nachtrag einzureichen bzw. gesondert zu beantragen.

IV. 10. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung. Es wird die **Schlussabnahme** vorgeschrieben.

Der Beginn der Bauarbeiten ist anzuzeigen und der Baurechtsbehörde ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Durchführung

¹¹ Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146), in Kraft getreten am 16. Juli 2021

dieser Abnahme/n gegeben sind (§ 67 Abs. 2 LBO).

IV. 11. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches für den Regionalflughafen Söllingen (Baden-Airpark). Damit kann für die Einrichtung der Baustelle, insbesondere für die Aufstellung von Baugeräten (wie zum Beispiel Bau- und Autokräne, Bohrgeräte), welche die zulässige Höhe überschreiten, eine luftrechtliche Genehmigung nach § 15 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz¹² (LuftVG) erforderlich sein.

Diese Genehmigung ist beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart unter der unten angegebenen Adresse mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz zu beantragen. Nähere Auskünfte sind erhältlich beim Bauamt des Bürgermeisteramtes Rheinmünster oder direkt beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr in der Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart.

Das aktuelle Antragsformular auf luftrechtliche Genehmigung sowie die Hinweise dazu finden sich im Internet unter:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Verkehr/Luftverkehr/_DocumentLibraries/Documents/Luftverkehr/AntragLuftrechtl-Genehmigung.pdf

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Verkehr/Luftverkehr/_DocumentLibraries/Documents/Luftverkehr/Antragsvoraussetzungen_Liste.pdf

IV. 12. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wurde nach § 17 Absatz 1 LBOVVO in Verbindung mit der Bauprüfverordnung¹³ (BauPrüfVO) der Auftrag zur bautechnischen Prüfung erteilt an den Prüflingenieur

Herrn Dr.-Ing. Ralf Egener

Ingenieurgruppe Bauen

Kronenmattenstr. 4

79100 Freiburg

Telefon 0761 384095 710

Fax 0761 384095 75

¹² Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436)

¹³ Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bauprüfverordnung - BauPrüfVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 160 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

E-Mail: ralf.egner@ingenieurgruppe-bauen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausführung der prüfpflichtigen Bauteile erst nach Zahlung des Kostenvorschusses an den Prüfsachverständigen und nach Abschluss der Prüfung für die entsprechenden Bauteile und erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines erfolgen darf.

Allgemein

IV. 13. Das Tankfeld D50 wurde mit Bescheid vom 12.06.2019 (AZ 54.1a4-8823 / Blue Cube / Tankfeld D50) separat genehmigt und mit Schreiben vom 18.02.2022 (AZ 54.1a5-8823 / Olin Blue Cube / Tankfeld D50) verlängert.

Antragsumfang

IV. 14. Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

	Anzahl Blätter/Seiten
Anschreiben, Deckblatt, Antrag vorz. Beginn §8a	4
Inhaltsverzeichnis	4
Einleitung und Antragstellung	3
Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	2
Formblatt 1	2
Standortbeschreibung	6
Anlagenbeschreibung	20
Formblatt 2.1	1
Verfahrensbeschreibung und –bedingungen	32
Formblatt 2.2	4
Betriebliche Emissionen bei Normalbetrieb und unvorhergesehenen Betriebsstörungen	6
Formblatt 3.1	7
Formblatt 3.2	7
Formblatt 3.3	4
Betriebliche Schallemissionen und –immissionen	2
Formblatt 4	2
Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht	6
Abwasseraufkommen	2
Formblatt 5.1	1
Formblatt 5.2	1

Formblatt 5.3	3
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Löschwasserrückhaltung	4
Formblatt 6.1	4
Anfallende Abfälle	1
Formblatt 7	4
Arbeitsschutz	6
Formblatt 8	4
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Ausgangszustandsbericht	2
Formblatt 9	2
Anlagensicherheit (siehe auch Sicherheitsbericht, 9 Ordner)	3
Formblatt 10.1	2
Formblatt 10.2	1
Betrachtung zu Umweltauswirkungen	1
Formblatt 11	1
Bautechnische Angaben und Bauvorlagen	33
Sonstige Angaben	1
Anlagenverzeichnis	2
Anlage 1: Genehmigungen	3
Anlage 2: Übersichts- und Lagepläne	7
Anlage 3: Komponentenlisten	1
Anlage 4: Aufstellungspläne	2
Anlage 5: Verfahrensfliessbilder	1
Anlage 6: Herstellvorschriften und Reaktionsgleichungen	1
Anlage 7: Schalltechnische Untersuchung	54
Anlage 8: Stofflisten und Sicherheitsdatenblätter (SDB auf USB-Stick)	1
Anlage 9: MSR-Einrichtungen	6
Anlage 10: Neue Thermalölanlage	3
Anlage 11: Sicherheitstechnische Stellungnahmen	23
Anlage 12: Prüfbericht zum Erlaubnisantrag – Containerterminal	42
Anlage 13: Prüfbericht zum Erlaubnisantrag – Flammable/Flammable Rohmaterial [RM]	75
Anlage 14: Prüfbericht Erlaubnisantrag – Verladung 1	123

Anlage 15:	Prüfbericht Erlaubnis Antrag – Verladung 2	137
Anlage 16:	Prüfbericht Erlaubnis Antrag – Verladung 3	120
Anlage 17:	Prüfbericht Erlaubnis Antrag – Abfülllinien A und B	113
Anlage 18:	Sanierung Blend Lager hinsichtlich AwSV	29
Anlage 19:	Austausch Feststoffsilo	18
Anlage 20:	Brandschutztechnische Beurteilung	50
Anlage 21:	Baugrunderkundung	35
Anlage 22:	Formblätter 6.2	175
Anlage 23:	Ausgangszustandsbericht	20
Anlage 24:	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG	39
Anlage 25:	Kosten	3
Anlage 26:	Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen	5
Anlage 27:	Heizkreise	1
Anlage 28:	Auszug Notfallplan	1
	Sicherheitsbericht (SB) Allgemeiner Teil, Rev. 2 – 07.2021	273
	Anlagenspezifischer SB Nr.1 – Feststoffproduktion, Rev. 2 – 04.2021	96
	Anlagenspezifischer SB Nr.2 – Multi Härter, Rev. 2 – 04.2021	62
	Anlagenspezifischer SB Nr.3 – Marktentwicklung MDU, Rev. 2 – 04.2021	106
	Anlagenspezifischer SB Nr.4 – Flüssigproduktion, Rev. 2 – 04.2021	134
	Anlagenspezifischer SB Nr.5 – Lagerbereiche, Rev. 2 – 04.2021	152
	Anlagenspezifischer SB Nr.6 – Tankfelder, Rev. 2 – 03.2021	198
	Anlagenspezifischer SB Nr.7 – Verladungen, Rev. 2, 03.2021	90
	Anlagenspezifischer SB Nr.8 – Containerterminal, Rev. 2, 03.2021	52
	Nachgereichte Unterlagen:	Eingangsdatum
	Ergebnis der „Überprüfung des Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich Rheinmünster“ durch die Umwelttechnische Beratung Dr.-Ing. Rainer Schützle	02.02.2022
	Angaben zur sparsamen und effizienten Energieverwendung	04.02.2022
	Bestätigung einer unveränderten Abwasserzusammensetzung	07.02.2022

Bestätigung der Abwasser- und Regenwassereinleitung als Indirekteinleiter sowie die Sicherung der Ableitung von betrieblicher Abluft (Trinseo)	09.02.2022
Abfallverwertungskonzept zum Umbau Lagerhalle	16.03.2022
Erläuterungen zu diversen AwSV-Anlagen (E-Mail)	25.04.2022
Prognose zu Produktionssteigerungen bis 2030	27.04.2022
Aufstellung der Emissionssituation vor und nach Genehmigung	10.05.2022
Prüfbericht über eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/brennbaren Flüssigkeiten (Containerterminal)	12.06.2002
Schlussabnahmebescheinigung des Baurechtsamtes des Landkreises Rastatt für das Containerterminal	09.02.2004
Baugenehmigung für das Containerterminal durch das Baurechtsamt des Landkreises Rastatt	05.03.2001
Korrigiertes Formblatt 6.2 (AwSV) für das Containerterminal, die Feststoffproduktion und die Katalysatorbehälter D-680/690	10.05.2022
Darstellung der Reinigung der Abluft im Bisphenol A-Bereich ohne Verlagerung der Belastung in das Medium Wasser (E-Mail)	24.06.2022
„Gutachten § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV für die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ für das Containerterminal, die Katalysatorbehälter D-680/690 und die Feststoffsilos im Bereich Solid	25.08.2022
Klärungen offener Punkte zu diversen Emissionsquellen und sonstigen Themen (E-Mails)	09.02.2023
	22.02.2023
	28.03.2023
	04.04.2023
	05.04.2023
	03.05.2023
Stellungnahme der LUBW zur Ausbildung von Abluftauslässen	05.04.2023
Stellungnahme der ProVis Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik GmbH zu den erstellten AwSV-Gutachten vom 25.08.2022	11.04.2023
Darstellung der effizienten Energienutzung und Informationen zur REACH-Verordnung	12.04.2023

V. Gründe

V. 1. Sachverhalt

Die Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG beantragt die Anpassung des Genehmigungsstatus an die aktuellen Vorschriften. Hierzu sollen bisher nicht in der Genehmigung berücksichtigte Nebeneinrichtungen integriert sowie diverse Lager- und Produktionskapazitäten angepasst werden. Konkret wurden folgende Änderungen beantragt:

- V. 1. 1 Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität von 30 000 t/a Solid, 25 000 t/a Solution/Flüssig und 3 600 t/a MDU auf insgesamt **75 000 t/a** ohne Trennung nach Produktionsbereichen für die Epoxy-Anlage
- V. 1. 2 Erhöhung der Gesamt-Lagerkapazität für Gebinde in folgenden, als Nebeneinrichtungen genehmigten Lagerbereichen
 - **Blendlager** (Gebäude D2.1) von 810 t auf **2.350 t**
 - **Solidlager/Rohmaterial** (Gebäude D2.5) von 946 t auf **2.100 t**
 - **Flammable** (Gebäude E2.3) von 1.047 t auf **1.358 t**
 - **Sample** (Gebäude E2.3) von 207 t auf **242 t**
- V. 1. 3 Genehmigung eines Gefahrstofflagers am **Containerterminal** (Gesamtlagermenge **1.500 t**)
- V. 1. 4 Begrenzung der nach Anhang 1, 4. BImSchV, Nummer 9.3.1 genehmigten Mengen im Werk (Gebinde-Lagerbereiche, Tankfelder und Containerterminal) auf
 - Anhang 2, Nr. 29: 342,99 t
 - Anhang 2, Nr. 30: 355,04 t (inklusive Mengen Anhang 2, Nr. 29)
- V. 1. 5 Umbau des **Flammable-Lagers** in Gebäude E2.3 in ein Freilager
- V. 1. 6 Sanierung einer AwSV-Anlage im Bereich **Blendlager**

- V. 1. 7 Umstellung der Prozessleittechnik auf **Emerson Delta V**; Änderung des Prozessleitsystems bis 2025 von MOD V in **Delta V**
- V. 1. 8 Errichtung und Betrieb einer **Thermalölanlage** im Anlagenbereich **Solid**
- V. 1. 9 **MDI Rohstoffanschluss** im Bereich **Solid** (Anschluss des MDI Tanks D-805 zu den Reaktoren R-600 C/D)
- V. 1. 10 Austausch der **drei Silos** H-605, H-606 und H-607 (von drei mal 20 m³ auf zwei mal 20 m³ und einmal 30 m³), des **Elevators** EL-603 mit **Mühle** GN-650 und der **Staubfilteranlage** FL-611/612 im Bereich **Solid**
- V. 1. 11 Änderungen im **Bis A** Bereich
- Änderungen zur Reduzierung von Emissionen (Einbau des Abgaswäschers XT-511 und eines Adsorberbetts XA-511 (**Emissionsquelle 50**))
 - Installation einer Staubfilteranlage an der Bisphenol A Entladung zur Emissionsvermeidung (**Emissionsquelle 51**)
 - Ausbildung einer **Entladestelle** für Bisphenol A als AwSV-Anlage
 - Ersatz des vorhandenen **Kompressors** durch einen ölfreien Schraubenkompressor
- V. 1. 12 Installation von **Gaswäschern** zur Minimierung von Emissionen im Bereich der **Multi R100** Anlage (**Emissionsquellen 12** (ehemals 2) und **13** (ehemals 4))

V. 1. 13 Einführung einer neuen Systematik für die **Bezeichnungen von Emissionsquellen**, im Einzelnen:

Bereich	Genehmigte Emissionsquellen (EQ)	Nicht vergebene Nummern	An Vent-System angebunden
Feststoffproduktion	EQ 01-02	03-09	VT01
Multi-Härter-Produktion	EQ 10-13	14-19	-
MDU	EQ 20-26	27-29	-
Flüssigproduktion	EQ 30-33	34-39	VT30-VT34
Gebindelagerbereiche		40-49	VT40
Tankfelder	EQ 50-52	53-59	VT50-VT51

V. 1. 14 Änderung an folgenden **Emissionsquellen**

- 12 (ehemals 2): Installation einer Abluftreinigung (vgl. I. 1. 12)
- 13 (ehemals 4): Installation einer Abluftreinigung (vgl. I. 1. 12)
- VT30 (ehemals 10) – Fassabfüllung Linie A: Einbindung in Vent-System zum Kesselhaus (thermische Nachverbrennung)
- VT31 (ehemals 12) – Fassabfüllung Linie B: Einbindung in Vent-System zum Kesselhaus (thermische Nachverbrennung)
- Stilllegung der Emissionsquellen 5x – Reaktor MDU (Genehmigung wurde nicht in Anspruch genommen)
- Ergänzung von vorhandenen Emissionsquellen
 - 25: Abluft Innenraum H-730
 - 26 (ehemals 7x): Fassabfüllung MDU
 - 50: Flüssigsystem Bisphenol A
 - 51: Entladung Bisphenol A
 - 52: Entladung Rohstoffe (Tankfeld D35)
- Einbindung von Emissionen in das Vent-System
 - VT01: Rohstoffzugabe in Reaktoren R-600A/B/C/D
 - VT32: Rohstoffzugabe in K-301
 - VT33: Rohstoffzugabe in 903 und R-904
 - VT34: Rohstoffzugabe in R-701, R-801 und R-802

- VT40: Katalysatorbehälter D-680/690 (Tankatmung)
- VT50: Befüllung Lagertanks mit Fertigprodukten
- VT51: Entladung Rohstoffe

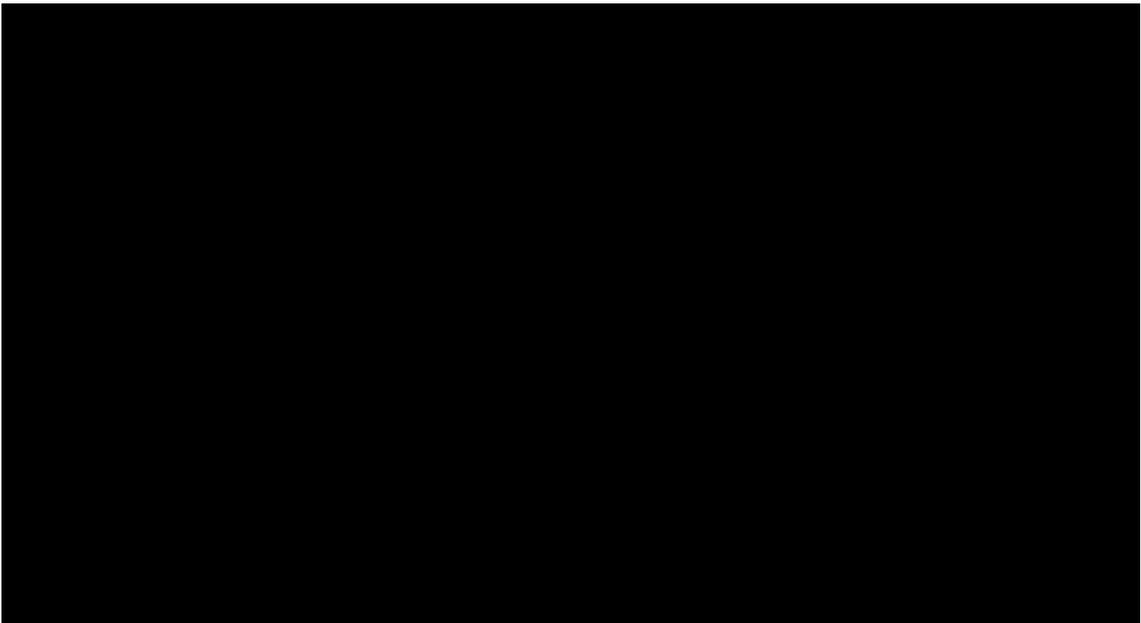
- V. 1. 15 Schallschutzmaßnahmen an zwei vorhandenen Lärmquellen (**Solid Mühle und Lüfter Mühle**)
- V. 1. 16 Errichtung eines weiteren **Katalysator-Behälters D-680** für die **Feststoffproduktion**
- V. 1. 17 Anpassung der **Stoffangaben** an den aktuellen Betrieb sowie an die aktuellen Vorschriften
- V. 1. 18 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 WHG für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
- Containerterminal (Gefährdungsstufe D)
 - Feststoffproduktion (ausgetauschte Silos H-605, H-606 und H-607) (Gefährdungsstufe C)
 - Feststoffproduktion (Katalysatorbehälter D-680 und D-690) (Gefährdungsstufe C)
 - Bis-A Bereich (Entladestelle für Bisphenol A) (Gefährdungsstufe D)
- V. 1. 19 Baurechtliche Genehmigung für folgende Baumaßnahmen:
- „Austausch Feststoffsilo“ im Block 034
 - „Sanierung Blendlager hinsichtlich AwSV“ im Block 034
 - „Umbau Lager für brennbare Flüssigkeiten zum Freilager und Umbau Lager ‚Sample Store‘ zum Gefahrstofflager mit Brandschutzerneuerungsmaßnahmen“ im Block 044
- V. 1. 20 Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für folgende überwachungsbedürftige Anlagen:
- Lagerung von entzündbaren Stoffen im Containerterminal
 - Lagerung von entzündbaren Stoffen im Flammable/Flammable Rohmaterial [RM] (Gebäude E2.3)
 - Füllstelle für entzündbare Stoffe an Verladung 1
 - Füllstelle für entzündbare Stoffe an Verladung 2

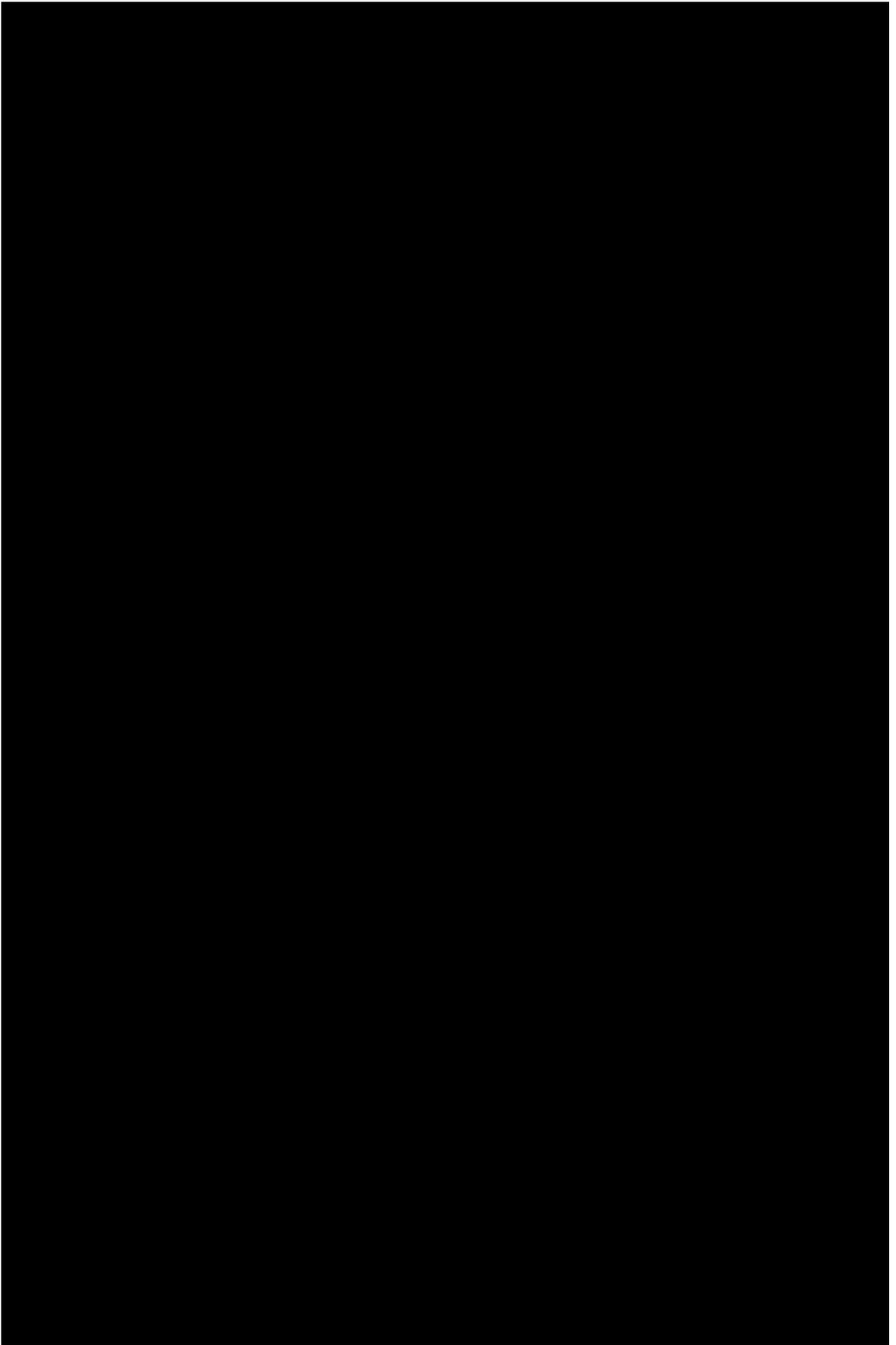
- Füllstelle für entzündbare Stoffe an Verladung 3
- Füllstelle für entzündbare Stoffe an Fassabfüllung (Abfülllinien A und B)

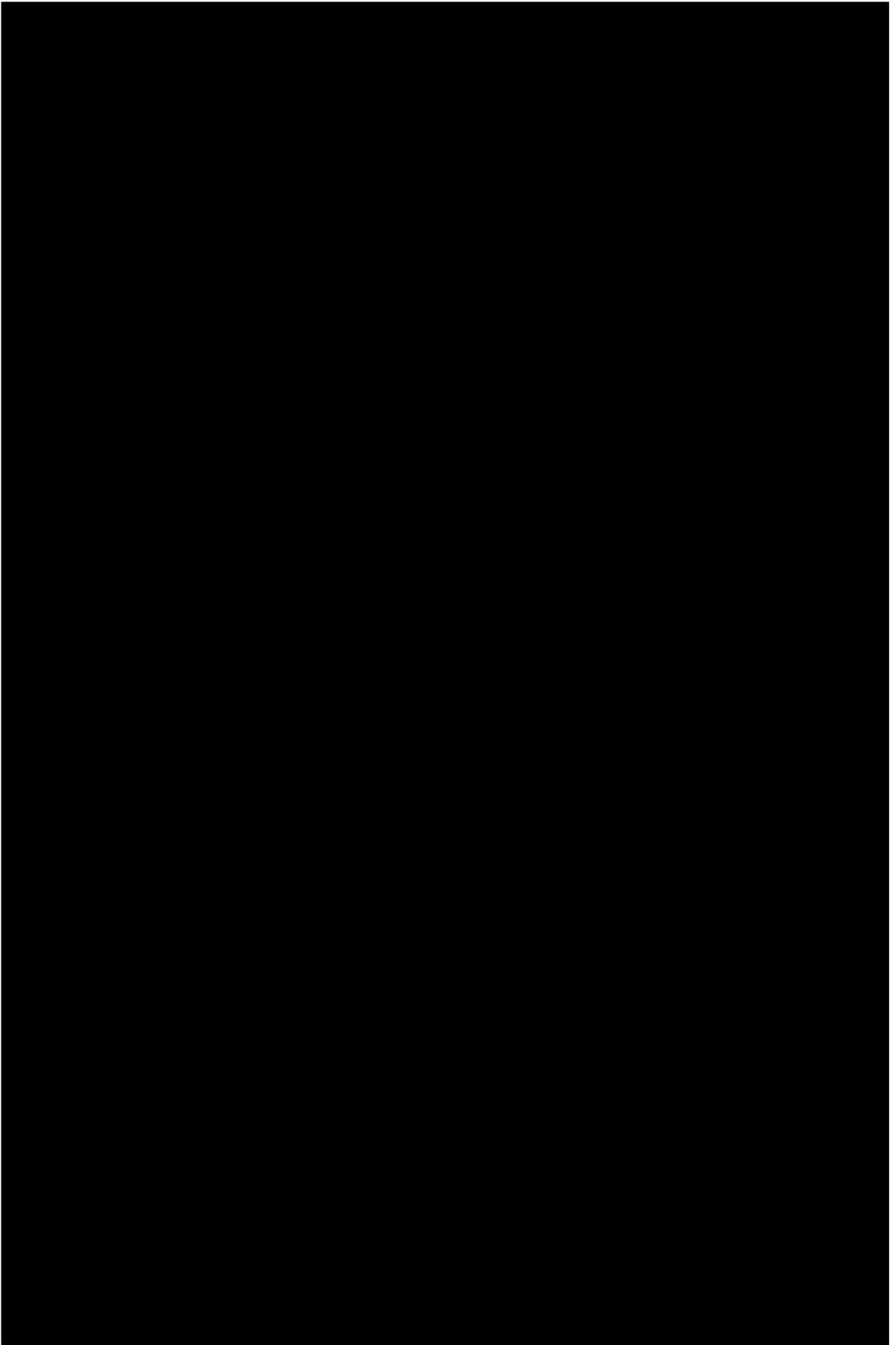
Anlagenbeschreibung

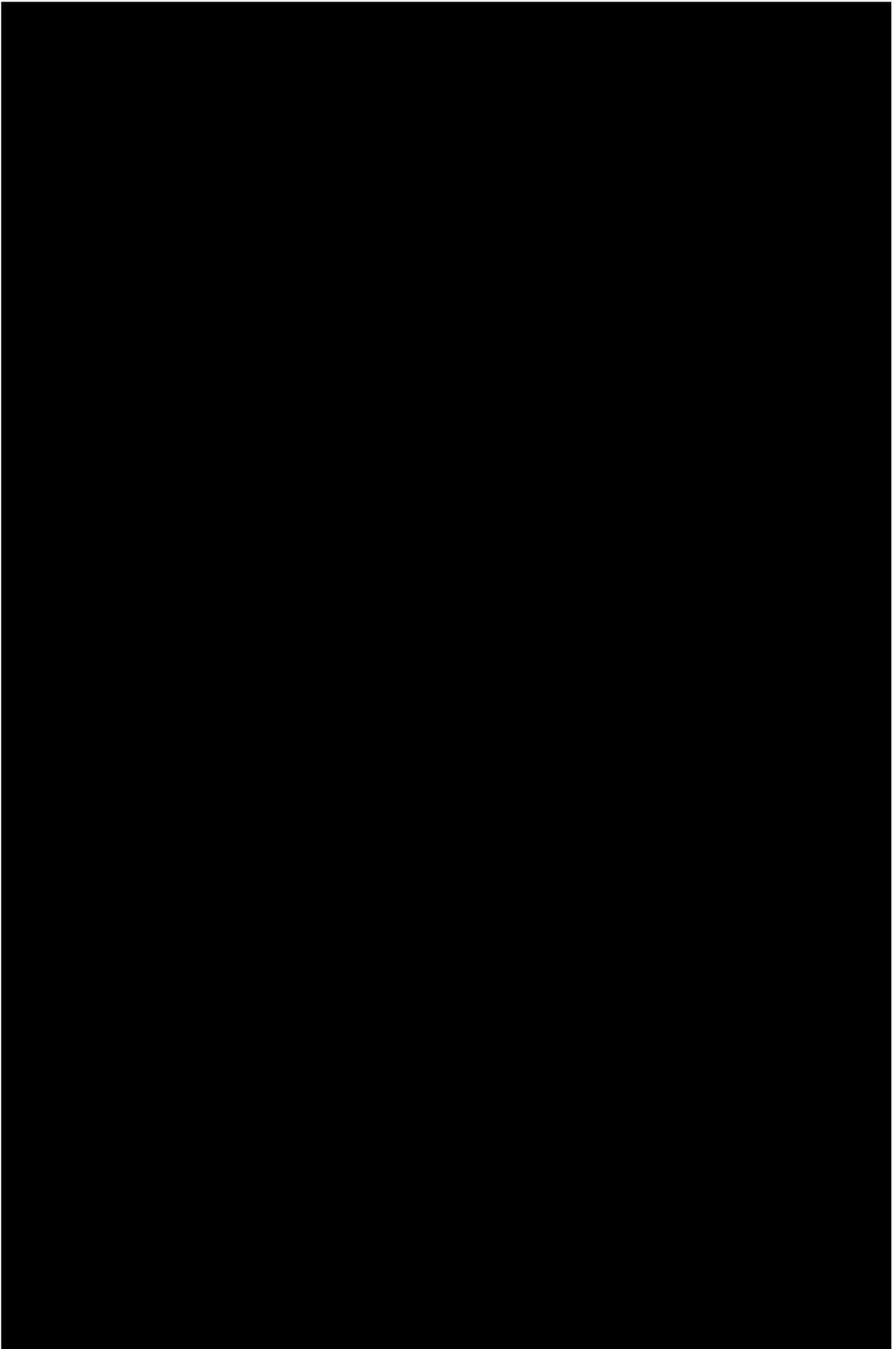
Die Blue Cube Germany Asstes GmbH & Co. KG (Blue Cube) betreibt an ihrem Standort in Rheinmünster-Greffern, auf dem Areal des „Chemieparcs Rheinmünster“, eine Anlage zur Herstellung von Harzen und Härtern auf Epoxidbasis. Die Produkte werden überwiegend in der Windkraft-, der Bau- bzw. Lack- und der Farbenindustrie als Rohstoffe eingesetzt. Außerdem werden daraus Fußböden- und Korrosionsschutzbeschichtungen hergestellt.

Die Anlage teilt sich auf in die vier Bereiche Feststoffproduktion, Multi-Härter-Anlage, Flüssigproduktion und Marktentwicklung (MDU). Zusätzlich wird ein Containerterminal für den Umschlag von Rohstoffen und Produkten betrieben. Als Nebeneinrichtungen sind bisher die Lageranlagen Flammable, Solid und das Blendlager sowie diverse Tankfelder genehmigt. Ebenso als Nebeneinrichtungen sind die Verladeeinrichtungen 1-3 und die Abfülllinien A&B genehmigt. Neben den Einrichtungen zur Produktion, Lagerung und Verpackung/Verladung existieren weitere Gebäude wie die Messwarte zur allgemeinen Prozesssteuerung, Labor- und Bürogebäude, ein Sprinklerhaus, Maintenance, ein elektrischer Schaltraum und diverse Rückhaltebecken (für wassergefährdende Stoffe und Löschwasser).











Flammable Lager:

Das Flammable Lager in Gebäude E2.3 gliedert sich in die drei Bereiche Hauptgebäude (Flammable Lager), Nebengebäude (Sample-Raum, Flammable Rohmaterial) und MRO-Lager (Lager für Ersatzteile, Schrauben, Dichtungen, Spraydosen, etc.). Hier werden alle entzündbaren Flüssigkeiten gelagert. Die Lagerung erfolgt mittels Gabelstapler bzw. Elektroameise in Blocklagerung bzw. als Regallager.

Genehmigungsgegenstand sind die Erhöhung der Lagerkapazität von 1047 t auf 1358 t sowie der Umbau zum Freilager durch Entfernen der Seitenwände des Gebäudes.

Reststoffhalle Epoxy:

In der Reststoffhalle Epoxy in Gebäude D2.7 werden Reststoffe aus der Produktion und dem Labor in ortsbeweglichen Behältern bis zur Abholung durch den Entsorger gesammelt und gelagert. Die festen, pastösen oder flüssigen Abfälle werden in der Reststoffhallen in IBC, Eimer oder 1 m³ Mulden angeliefert. Flüssige Abfälle werden zur Eindickung von großen Gebinden in Eimer umgefüllt. Die Eindickung erfolgt durch Zugabe von Epoxyharz-Stäuben. Ebenfalls innerhalb des Lagers erfolgt die Fassbefüllung (Umfüllung). Aus der Produktion kommende Abfälle werden im Lager zu größeren Einheiten zusammengestellt. Die Reststoffhalle Epoxy ist von dieser Änderungsgenehmigung nicht betroffen.

Containerterminal:

Das Containerterminal besteht aus einer Betonfläche am Rande des Chemie-parks. Es werden nur gefahrgutrechtlich zugelassene Container in den Größen von 20 ft bis 40 ft gelagert. Der Umschlag der Container erfolgt mittels Portal-kran, der ein 200 m langes Gleis und eine parallel verlaufende Straße bedienen kann. Die Container werden in 12 Reihen von jeweils 4 Containern gelagert. Es

werden maximal 3 Containern übereinander gelagert. Die Gesamtlagermenge wird organisatorisch auf 110 Container begrenzt. Das Containerterminal liegt im Verantwortungsbereich der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, die Durchführung der Lagerlogistik erfolgt durch ein externes Speditionsunternehmen. Zusätzlich wird das Containerterminal auch von den anderen Betrieben auf dem Chemiepark genutzt.

Das Containerterminal soll mit dieser Änderungsgenehmigung erstmals nach BImSchG genehmigt werden. Zusätzlich wird die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erteilt sowie die wasserrechtliche Eignung nach § 63 WHG festgestellt.

Verladungen 1-3

Die Verladungen 1-3 dienen sowohl der Be-, als auch der Entladung von Tank-, bzw. Kesselwägen. Die Verladungen sind überdacht im Freien. Verladung 1 ist keinem anderen Anlagenteil zugeordnet, zugehörig ist jedoch die Bisphenol A Entladung. Verladung 2 ist an das Gebäude E2.4 gebaut. Verladung 3 ist der MDU zugeordnet.

Die Verladungen teilen sich wie folgt auf:

- Verladung 1
 - Verladung von Produkten aus den Behältern D-752 bis D-755 und D-350 sowie der Reaktoren K-301 und R-903
 - Entladung von Harzen in das Tankfeld D-35 (außer D-400) und Tank D-350
 - Entladung von Reaktivverdünner in Tanks D-700/-701/-703
 - Entladung von [REDACTED] und [REDACTED] in Tanks D-400 und D-905
 - Entladung von Lösungsmitteln in Tanks D-702/-704/-706 und D-313
- Verladung 2
 - Verladung von Produkten aus den Tanks D-951-954, D-510/-520/530 sowie den Reaktoren K-303/A und B und K-304/A
 - Entladung von Lösungsmitteln in die Tanks D-906/-908 und D-312
- Verladung 3
 - Verladung von Produkten aus dem Tank D-500 und den Reaktoren K-304/B und R-903/-904
 - Entladung von [REDACTED] in die Tanks D-800 und D-805

Die Verladungen werden über das Prozessleitsystem gesteuert und überwacht. Die entweichende Verdrängungsluft wird über das Vent-System beseitigt. Die Tank- und Kesselwägen sind automatisch vor Überfüllung gesichert. Eine Zoneneinteilung in explosionsgefährdete Bereiche ist erfolgt.

Genehmigungsgegenstand ist die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für Anlagen mit einer Umschlagskapazität von mehr als 1000 L/h zur Befüllung von Transportbehältern mit entzündbaren Flüssigkeiten (Füllstellen) für jede Verladung.

Allgemein:

Die Erhöhung der Produktionsmenge wird ausschließlich durch eine Steigerung der Reaktions- bzw. Mischvorgänge pro Zeiteinheit in den bestehenden Reaktions- bzw. Mischbehältern erzielt. Die Installation neuer Reaktions- bzw. Mischbehälter ist nicht erforderlich.

Die Erfassung der Gasphase aus Reaktoren, Lagertanks, Blender, Verladung und Fassabfüllung erfolgt an das Werksweite Vent-System. Das Vent-System dient zur Erfassung und Ableitung von Lösungsmitteldämpfen und Lösungsmittelkondensat. Das System steht betriebsmäßig unter Überdruck. Die Ableitung der Gasphase mittels Druckgefälle erfolgt Richtung Kesselhaus des Chemie-parks. Die Zugabe in den Brenner erfolgt durch Verdichtung und Zugabe von Luft um Rückzündsicherheit zu gewährleisten. Das Vent-System wird vom Werksbetreiber Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH betrieben. Das Kesselhaus wird von der EnBW betrieben und liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes Rastatt.

Die an das Vent-System angeschlossenen Emissionsquellen sind durch ein vorangestelltes „VT“ gekennzeichnet (siehe V. 1. 13).

Wo notwendig werden die Prozesse unter N₂-Schutzatmosphäre durchgeführt. Chargierungen verlaufen entweder vollautomatisch aus Lagerbehältern oder als Handchargierungen mit entsprechenden Chargierstationen (z.B. Zellradschleusen mit technischer Absaugung, Vakuumeinsaugung, etc.).

Fehlchargierungen führen maximal zu wirtschaftlichen oder qualitativen Schäden, jedoch nicht zu Prozesssicherheitsereignissen. Für Chargierungen von Lösungsmitteln oberhalb der Siedetemperatur bzw. Chargierungen von MDI sind

Unterspiegelchargiereinheiten installiert, welche ein direktes Einmischen garantieren. Fehlchargierungen im Bereich MDU sind in den Instrumentierungen der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik verhindert.

Zur Anlage gehören mehrere Tankfelder mit diversen Einzeltanks unterschiedlicher Befüllung.



V. 2. Rechtliche Würdigung

V. 2. 1 Ausgangssituation

Die Epoxy-Anlage (inkl. MDU) auf dem Chemiepark Rheinmünster ist bereits als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen im Sinne der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt. Diese wurde bereits im Jahr 1965 in Betrieb genommen. Die Anlagen der Nummer 4.1.8 sind in Spalte d des Anhangs I der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Damit fällt die Anlage unter Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Als für sich genommen genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen sind die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV sowie die thermische Reinigung

von Werkzeugen gemäß Nr. 10.20 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genehmigt.

V. 2. 2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein Termin für BürgerInnen wurde am 18.11.2020 in der Sporthalle Schwarzach geplant. Die Veröffentlichung sollte im Acher-Bühler-Bote bekannt gegeben werden.

V. 2. 3 Genehmigungsverfahren

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung¹⁴ (ImSchZuVO) des Landes Baden-Württemberg. Der Antrag der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG vom 27.09.2021 ist am 10.11.2021 im Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen. Die Eingangsbestätigung erfolgte am 18.11.2021.

Für den genannten Antrag hat das Regierungspräsidium ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 BlmSchG und § 10 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und den Nummern 4.1.8 und 9.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung durchgeführt.

Der gesamte Standort unterliegt nach der Erhöhung der Produktions- und Lagermengen nach wie vor der Störfall-Verordnung¹⁵ (12. BlmSchV). Ausschlaggebend sind die Lagermengen von 355 500 kg akut toxischer Stoffe der Kategorie 2 und Kategorie 3 und 12 566 610 kg wassergefährdender Stoffe nach Nr. 1.1.2, bzw. 1.3.1 Anhang I der 12. BlmSchV. Gemäß Spalte 5 ist der Standort ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Für die beantragte Genehmigung wurde auf Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4

¹⁴ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. Nr. 2, S. 26), in Kraft getreten am 1. Februar 2023

¹⁵ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15 März 2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), in Kraft getreten am 27. Juni 2020

i.V.m. § 7 sowie Nr. 4.2 und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁶ (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat hierbei festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis wurde am 23.09.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die geplanten Änderungen werden alle in bestehenden Gebäuden und Anlagen durchgeführt, es werden keine zusätzlichen Lagerflächen, Tanks oder Reaktoren errichtet. Bauliche Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Anpassung an geänderte rechtliche Anforderungen und technische Optimierungen. Die Erhöhung der Produktionskapazität wird durch die höhere Auslastung der Anlagen erreicht. Hierbei entstehen geringfügig höhere Emissionen an einzelnen Emissionsquellen. Gleichzeitig und in deutlich höherem Maße werden aber bestehende Emissionsquellen durch technische Lösungen beseitigt. Besonders hervorzuheben ist dabei der Einbau eines Gaswäschers, der eine bedeutende Reduktion der Emissionen organischer Stoffe bewirkt. Die Änderung des Prozessleitsystems führt ebenfalls nicht zu höheren Emissionen oder Risiken, sondern dient der Modernisierung der Anlagensteuerung.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Landratsamt Rastatt:

- Amt für Baurecht, Naturschutz, Bußgeldverfahren
 - Baurecht
 - Naturschutz
- Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht
 - Bodenschutz

¹⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6, S. 1), in Kraft getreten am 01. September 2021

- Grundwasser
- für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz
- Brandschutz

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 54.1 – Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung

Das Vorhaben wurde am 23.09.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 04.10.2022 bis einschließlich zum 07.11.2022 bei der Gemeinde Rheinmünster und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus. Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 04.10.2022 und endete am 07.12.2022. Innerhalb dieser Frist wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 09.02.2023 geplante Erörterungstermin fand aus diesem Grunde nicht statt.

V. 2. 4 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Das beantragte Vorhaben zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen durch die unter V. 1. 1 bis V. 1. 20 genannten Änderungen fällt unter Nr. 4.1.8 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Genehmigung für die beantragten wesentlichen Änderungen im Sinne von § 16 BImSchG ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. § 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da bei antragsgemäßigem Betreiben der Anlage, in Verbindung mit den in dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen, die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt werden können.

V. 2. 5 Begründung im Einzelnen

V.2.5.1 Allgemein:

Dem Antragsgegenstand wurde nahezu vollständig entsprochen (siehe auch V. 2. 4). Der Erhöhung der Produktionskapazität von 58 600 t/a, aufgeteilt auf die verschiedenen Anlagenteile, auf 75 000 t/a ohne Aufteilung wurde entsprochen, da die Antragstellerin die zu erwartenden Verkaufssteigerungen der nächsten Jahre plausibel dargelegt hat. Es lagen keine Gründe vor, die Notwendigkeit der Produktionssteigerung in Zweifel zu ziehen. Damit einher geht auch die Notwendigkeit der erhöhten Lagerkapazitäten. Die weiteren Gegenstände der Genehmigung dienen teilweise der Modernisierung der Anlage, insbesondere die mit baulichen Maßnahmen verbundenen Teile. Andere Aspekte sollen vorgenommene Veränderungen in den Genehmigungsstand überführen.

Die unter Nummer III festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung, bzw. der Konkretisierung verschiedener gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien.

Die Pflicht zum Vorhalten eines Systems zur Bestimmung der Gesamtlagermengen in den einzelnen Lagern aus Nebenbestimmung III. 1. 1 dient der Überprüfbarkeit der in den Nummern I. 1. 1 bis I. 1. 4 wie beantragt festgelegten maximalen Lagermengen. Eine Verpflichtung zum Führen eines Ge-

fahrstoffverzeichnis ergibt sich unmittelbar aus § 6 Abs. 12 der Gefahrstoffverordnung¹⁷ (GefStoffV), weshalb die Forderung aus der genannten Nebenbestimmung zumutbar ist.

V.2.5.2 Luftreinhaltung:

Mit dem Inkrafttreten der Novelle der TA Luft zum 01.12.2021 wurden neue Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit flüchtigen Lösungsmitteln gestellt. Anlagen, die diese Regelungen nicht einhalten, müssen bis zum 01.12.2026 an die neuen Vorgaben angepasst sein. Die Verpflichtung zur Vorlage einer Übersicht der eingesetzten Pumpen, Behälter, etc. aus Nebenbestimmung III. 2. 1 dient sowohl dem Betreiber als auch dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur rechtzeitigen Feststellung der zu ergreifenden Maßnahmen. Die Frist bis zum 30.11.2023 räumt dem Betreiber genügend Zeit zur eventuell umfangreichen Ermittlung der betroffenen Aggregate ein. Die Abstimmung der Kriterien für die Bestandsaufnahme innerhalb von drei Monaten stellt sicher, dass die Bestandsaufnahme zügig und zielgerichtet abläuft.

Die in Nebenbestimmung III. 2. 2 festgelegte Limitierung der in Nummer 5.2.7.1 der TA Luft genannten Stoffe in Produktionsversuchen an der MDU stellt sicher, dass in dieser Anlage mit der Produktion vergleichbare Emissionen entstehen. Weiterhin wird hierdurch der Verzicht auf wiederkehrende Messungen dieser Stoffe an der Anlage begründet (siehe hierzu auch Nebenbestimmung III.2.5.3).

Durch Nebenbestimmung III. 2. 3 wird vollziehbar sichergestellt, dass die neuen Quellen, wie vom Betreiber beantragt, in das Vent-System des Chemieparks eingebunden und die entsprechenden Emissionen schadlos beseitigt werden.

¹⁷ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 48, S. 3115), in Kraft getreten am 1. Oktober 2021

Die Festlegung der Emissionsmassenkonzentrationen (III.2.4.1 bis III.2.4.10) für die geänderte Anlage ergeben sich wie folgt:

Die Massenkonzentration für Staub für die Emissionsquellen EQ 1, 2, 10, 11, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31, 32 und 33 ergibt sich aus Nr. 5.2.1 der TA-Luft und wird auf 20 mg/m³ festgelegt, da der Staubmassenstrom kleiner als 0,40 kg/h ist.

Die übrigen Emissionsgrenzwerte an der Emissionsquelle 1 ergeben sich im Einzelnen wie folgt:

Für HF und HCl ergeben sie sich aus den in der Genehmigung vom 14.01.1998 (Erstgenehmigung Schmelkammerofen) (Az.-Nr. 72b-8823.12/4.1) festgelegten Massenkonzentrationen, die niedriger als die aktuellen Massenkonzentrationen der TA-Luft (2021) sind und daher wegen des in der TA-Luft in Nr. 5.1.1 beschriebenen Verschlechterungsverbotest bestehen bleiben müssen.

Die Emissionswerte für die Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid ergeben sich aus Nr. 5.2.4 der TA-Luft für thermische Nachverbrennungen, denen der Schmelkammerofen zuzuordnen ist. Der Emissionswert für organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) sowie die Festlegung auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von elf Prozent im Abgas ergeben sich aus Nr. 5.4.10.20 der TA Luft.

Die Massenkonzentration für Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von 50 mg/m³ für die Emissionsquellen EQ 12, 13, 20, 21, 22, 23, 26 und 52 ergibt sich aus Nr. 5.2.5 der TA-Luft.

Ebenso ergibt sich für die Emissionsquellen EQ 12, 13, 20, 21, 22, 23, 26 und 52 aus dieser Nr. 5.2.5 der TA-Luft die Massenkonzentration für die Stoffe nach Klasse I (Stoffe nach Anhang 3) oder II (auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse) innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff mit 20 mg/m³. Unter die Stoffe nach Klasse I fallen zahlreiche der in der Epoxy-Anlage verwendeten Stoffe.

Die Massenkonzentration für die reproduktionstoxischen Stoffe ergibt sich mit 1 mg/m³ aus Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft. Diese mussten für die Emissionsquellen EQ 2, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 50 und 51 festgelegt

werden. Darunter fällt v.a. das in allen Anlagen eingesetzte [REDACTED] (enthalten in den Produkten [REDACTED]). Außerdem fallen unter diese Kategorie [REDACTED] in der Multi-Härter-Anlage und der MDU (in den Produkten [REDACTED] in der Flüssigproduktion und der MDU und [REDACTED] in der Flüssigproduktion (enthalten in den Produkten [REDACTED]).

Karzinogene Stoffe nach 5.2.7.1.1 TA Luft mussten nicht festgelegt werden, da sie in den Anlagen nicht verwendet werden. Nach Rücksprache mit dem Betreiber wird der einzige, im Sicherheitsbericht genannte karzinogene Stoff [REDACTED], nicht mehr eingesetzt. Ebenso werden in den Anlagen keine keimzellmutagenen Stoffe nach 5.2.7.1.2 TA Luft eingesetzt.

Begründung zu Einzelmessungen:

Zur Überwachung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA-Luft Nr. 5.3.2.1 in Verbindung mit §§ 26 und 28 BImSchG sind die Emissionen in wiederkehrenden Einzelmessungen zu messen. Die einzelnen Messverpflichtungen sind zur besseren Übersichtlichkeit in der Tabelle in Nebenbestimmung III.2.5.3 aufgeführt. Auf Einzelmessungen kann gemäß TA-Luft Nr. 5.3.2.1 verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dies trifft für die nachfolgenden Parameter an den genannten Emissionsquellen zu:

EQ 2, 10, 11, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26: An diesen Emissionsquellen werden aufgrund der Produktspezifikationen die Grenzwerte für die reproduktionstoxischen Stoffe (Bisphenol A, 2-Methylimidazol, Borsäure und TMP-TGE) nicht überschritten. Auch bei der Eduktzugabe ist aufgrund der verwendeten Technik bzw. der jeweiligen Stoffeigenschaften der genannten Stoffe mit Emissionen nicht zurechnen.

Um die sichere Unterschreitung des Grenzwertes von 1 mg/m³ für die reproduktionstoxischen Stoffe nach 5.2.7.1.3 TA Luft nachzuweisen, ist in Nebenbestimmung III.2.5.2 eine erstmalige Messung gefordert.

Entgegen dem Antrag kann für die Emissionsquellen EQ 20-26 (MDU) nicht von der Verpflichtung der wiederkehrenden Emissionsmessung in den Nebenbestimmungen III.2.5.1 bis III.2.5.7 abgesehen werden. Grund ist zum einen die im Vergleich zum vorher genehmigten Gegenstand neue Aufnahme von Stoffen der Klasse I gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft und zum anderen die mit dieser Genehmigung einhergehende die Erhöhung der Produktionskapazität auch für die MDU.

Im Falle der Emissionsquellen 30, 31, 32 und 33 kann bei vorliegendem Nachweis der sicheren Einhaltung der in Nebenbestimmung III.2.4.8 festgelegten Grenzwerte der Verzicht auf wiederkehrende Messungen beantragt werden.

Die in Nebenbestimmung III.2.5.4 geforderte Vorlage zur Planung der Messungen an den einzelnen Emissionsquellen dient der sachgerechten und zeitlich angemessenen Planung der Einzelmessungen.

Gemäß TA-Luft 5.3.2.2 soll die Messplanung der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die zuständige Behörde kann fordern, dass die Messplanung vorher mit ihr abzustimmen ist. Ein Zeitraum von 3 Wochen im Voraus ermöglicht eine Prüfung der Messplanung durch die zuständige Behörde. Angesichts der Komplexität der Messstellen und Parameter ist dieser Zeitraum, wie er in Nebenbestimmung III.2.5.5 festgelegt wird, angemessen.

Die in den Nebenbestimmungen III.2.5.6 und III.2.5.7 festgelegten Anforderungen an die Durchführung der Messung und den Messbericht ergeben sich aus den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.4 TA Luft.

Eine ausreichende Verdünnung emittierter Schadstoffe wird in der Regel durch Schornsteine ermöglicht, die dem Stand der Technik entsprechen. Nebenbestimmung III. 2. 6 setzt zu diesem Zweck die in der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genannten Anforderungen für die gesamte Epoxy-Anlage der Antragstellerin fest. Die Richtlinie konkretisiert für alle Emissionsquellen, die keine Feuerungsanlagen sind: „Eine Verbesserung

der Ableitbedingungen lässt sich bei mehreren Einzelquellen durch Zusammenlegung und Ableitung über eine zentrale Abgasableiteinrichtung erzielen. Zur besseren Ablösung der Abgase von der Mündung der Abgasableiteinrichtung ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.“ Für die Einhaltung dieser Forderung ist die Überprüfung der Emissionsquellen in dieser Hinsicht notwendig, weshalb zusätzlich mit Nebenbestimmung III. 2. 7 die Vorlage einer Aufstellung der anzupassenden Schornsteine festgelegt wurde. Die Frist von ca. 6 Monaten zur Erfüllung der Nebenbestimmung ist aufgrund des überschaubaren Umfangs angemessen.

V.2.5.3 Boden und Grundwasser:

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 und § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren¹⁸ (9. BImSchV) ist bei wesentlicher Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage die unter die IE-Richtlinie fällt die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht, AZB) notwendig. Das Umweltamt des Landratsamtes Rastatt wurde als untere Boden- und Wasserschutzbehörde mit Schreiben vom 07.01.2020 um Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht mit Stand vom 05.12.2019 gebeten. Die Nebenbestimmungen III. 3. 1 bis III. 3. 6 ergeben sich aus der elektronischen Stellungnahme des Umweltamtes des Landratsamtes Rastatt vom 28.01.2020 und dienen zum einen der Erhaltung der Messstellen für die Überwachung und zum anderen der Umsetzung der Anforderungen aus § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV an die Überwachung des Grundwassers und Bodens.

¹⁸ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428), in Kraft getreten am 24. November 2020

V.2.5.4 Wasserrecht:

Die Nebenbestimmungen III. 4. 1 und III. 4. 2 ergeben sich aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, welches die für die Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH als Betreiber des Chemieparks Rheinmünster zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung an den Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis stellt sicher, dass die von der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG in Anspruch genommene Abwasserreinigungsanlage der Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH die eingeleiteten Schadstoffe ordnungsgemäß beseitigen kann. Die Mitteilungspflicht an das Regierungspräsidium Karlsruhe ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überwachung und stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar.

Eignungsfeststellungen:

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Diese Genehmigung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für

- das Containerterminal
- die ausgetauschten Silos in der Feststoffproduktion
- die Katalysatorbehälter D-680 und D-690 in der Feststoffproduktion
- die Entladestelle für Bisphenol A im Bis-A-Bereich

ein (siehe I. 3). Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Um dem Besorgnisgrundsatz des WHG zu entsprechen, wurden die Nebenbestimmungen III. 4. 3 bis III. 4. 23 festgesetzt. Zur Prüfung der Eignung der genannten Anlagen wurden jeweils Gutachten nach § 42 AwSV eines Sachverständigen eingereicht.

Nebenbestimmung III. 4. 3 stellt sicher, dass mit wassergefährdenden Stoffen belastetes Regenwasser in den Rückhaltebecken ordnungsgemäß entsorgt wird.

Die Nebenbestimmungen III. 4. 4 bis III. 4. 20 ergeben sich aus den „Gutachten § 41 Abs. 2 Nummer 2 AwSV für die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ für das Containerterminal, die Katalysatorbehälter D-680 und D-690 und die Feststoffsilos, jeweils vom 25.08.2022, sowie dem „Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für eine gewässerschutzkonforme Sanierung des Blendlagers und der Rückhalteeinrichtung“ vom 26.04.2021, alle erstellt von der ProVis-Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik GmbH.

Mit Nebenbestimmung III. 4. 21 soll sichergestellt werden, dass auslaufende wassergefährdende Stoffe auf möglichst geringer Fläche aufgefangen werden. Damit soll verhindert werden, dass das als Rückhaltevolumen dienende Rinnensystem großflächig kontaminiert wird.

In Nebenbestimmung III. 4. 22 wird für die als Rückhalteeinrichtung genutzte, mit Stahlblech ausgekleidete Ableitrinne die Forderung nach Dichtheitsprüfung der Schweißnähte durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung aus Tabelle 3 der technischen Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtheitsflächen¹⁹ (TRwS-786) konkretisiert.

Nebenbestimmung III. 4. 23 soll sicherstellen, dass die Ausführung der WHG-Fläche planungsgemäß erfolgt ist und somit die Eignung der WHG-Fläche belegt wird.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 AwSV dürfen Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Für den neu errichteten Katalysatorbehälter D-680 soll diesbezüglich von der Ausnahmeregelung in § 16 Abs. 3 AwSV Gebrauch gemacht. Danach kann die zu-

¹⁹ DWA-A 786 (TRwS 786) (Oktober 2020): Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtheitsflächen. Arbeitsblatt

ständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 3 „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (§§ 13 bis 51) der AwSV zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des WHG (Besorgnisgrundsatz) dennoch erfüllt werden.

Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen erfolgt die Befüllung der Katalysatorbehälter D-680 und D-690 mittels Fasspumpe aus vier 200 L Fässern. Das Rückhaltevolumen der beiden Behälter beträgt 1,7 m³. Somit ist im Falle der Überfüllung und der vollständigen Entleerung aller vier Fässer in das Rückhaltevolumen die Rückhaltung des wassergefährdenden Stoffes gesichert. Auf eine Überfüllsicherung kann somit verzichtet werden. Weiterhin stehen die Vorratsfässer während der Befüllung auf Auffangwannen. Der Befüllvorgang wird durch anwesendes Personal überwacht.

Somit ist ein unkontrolliertes Auslaufen der gelagerten wassergefährdenden Stoffe ausgeschlossen. Der Besorgnisgrundsatz des WHG wird erfüllt.

V.2.5.5 Arbeitsschutz:

Die in den Nebenbestimmungen III. 5. 1 und III. 5. 2 benannten Anforderungen zum Erstellen einer Betriebsanweisung und deren Unterweisung konkretisieren die Anforderungen des § 3 der Arbeitsstättenverordnung²⁰ (ArbStättV) in Verbindung mit § 14 der BetrSichV.

V.2.5.6 Betriebssicherheit:

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BetrSichV bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen von Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 L sowie ortsfester Füllstellen für entzündbare Flüssigkeiten mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 L je Stunde der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen und dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind. Dem Antrag

²⁰ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 67, S. 3334), in Kraft getreten am 1. Januar 2021

wurden die gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV geforderten Prüfberichte beigelegt.

Diese Genehmigung schließt mit Nummer I. 4 die Erlaubnis für das Containerterminal, das Flammable/Flammable Rohmaterial [RM] Lager, die Verladungen 1, 2 und 3 sowie die Abfülllinien A&B ein. Die Nebenbestimmungen III. 6. 1 und III. 6. 2 ergeben sich aus den „Prüfberichten zum Erlaubnisantrag einer überwachungsbedürftigen Anlage“ der GTÜ Anlagensicherheit GmbH zu den Anlagen Containerterminal vom 29.01.2021, Flammable/Flammable Rohmaterial [RM] Lager vom 19.03.2021, Verladungen 1, 2 und 3 vom 15.03.2021, 16.03.2021 und 17.03.2021 und Abfülllinien A&B vom 18.03.2021. Weitere Regelungen werden durch die Nebenbestimmung III. 8. 1 festgesetzt.

V.2.5.7 Baurecht:

Mit Schreiben vom 20.12.2021 wurde die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Rastatt um Stellungnahme zu den geplanten Baumaßnahmen gebeten. Die Stellungnahme erfolgte am 01.03.2022. Daraus ergeben sich die Nebenbestimmungen III. 7. 1 bis III. 7. 9.

Nebenbestimmung III. 7. 1 betont, dass mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben erst nach Erteilung des Baufreigabescheins begonnen werden darf. Der Baufreigabeschein ist zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind (§ 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBO). Es wird auf die näheren Ausführungen zu den Nebenbestimmungen III. 7. 3 und III. 7. 7 verwiesen.

Soweit es bei genehmigungspflichtigen Vorhaben zur Wirksamkeit der Bauüberwachung erforderlich ist, kann gemäß § 67 Absatz 1 LBO in der Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung, aber auch noch während der Bauausführung die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten und der baulichen Anlage nach ihrer Fertigstellung vorgeschrieben werden. Durch die in Nebenbestimmung III. 7. 2 vorgegebene Frist von vier Wochen wird die Vollziehbarkeit dieser Vorschrift gewährleistet.

Für die unter I. 5 aufgeführten Vorhaben ist nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich. Die Baurechtsbehörde kann gemäß § 17

Abs. 3 Satz 2 LBOVVO die bautechnische Prüfung ganz oder teilweise einem Prüfamts für Baustatik oder einem Prüfindgenieur übertragen. Vorliegend wurde die Prüfung der bautechnischen Nachweise dem Prüfindgenieur, Herrn Dr.-Ing. Ralf Egner, übertragen (siehe auch Hinweis IV. 12). Der Bauherr hat die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) dem Bauantrag beizufügen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LBOVVO). Die bautechnischen Nachweise können nachgereicht werden. Vor Baubeginn müssen diese jedoch vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LBOVVO). Dies soll durch Nebenbestimmung III. 7. 3 sichergestellt werden.

Bauliche Anlagen müssen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein (§ 13 Absatz 1 LBO). Nebenbestimmung III. 7. 4 dient der Sicherstellung dieser Forderung, da die Stahlkonstruktionen nach dem Betonieren nicht mehr eingesehen werden können.

Gemäß Nebenbestimmung III. 7. 5 haben der Unternehmer und die Fachkräfte nach § 44 Absatz 2 LBO auf Verlangen der Baurechtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von einer besonderen Sachkenntnis und Erfahrung oder von einer Ausstattung mit besonderen Einrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen (§ 44 Absatz 3 LBO).

Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 LBO sind nach § 3 Absatz 1 LBO so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 LBO können durch technische Baubestimmungen konkretisiert werden (§ 73a Absatz 1 LBO). Dies erfolgt durch Nebenbestimmung III. 7. 6.

Nebenbestimmung III. 7. 7 konkretisiert die Forderung aus § 12 Satz 1 Nr. 3 LBOVVO nach der Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise der an dem Abbruch beteiligten Unternehmen.

Nebenbestimmung III. 7. 8 konkretisiert die Verpflichtung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LBO, nach welcher die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden dürfen.

Gemäß § 16 Absatz 3 LBO i.V.m. § 3 LBOAVO sind Treppen mit Umwehrun- gen zu versehen, um Abstürze zu verhindern. Nebenbestimmung III. 7. 9 stellt sicher, dass diese Umwehrun- gen nach technisch anerkannten Regeln ausge- führt und montiert werden.

V.2.5.8 Brandschutz:

Mit Schreiben vom 20.12.2021 wurde der Kreisbrandmeister des Landkrei- ses Rastatt um Stellungnahme zu den geplanten Brandschutzmaßnahmen gebeten. Die Stellungnahme erfolgte am 25.02.2022. Daraus ergeben sich die Nebenbestimmungen III. 8. 1 bis III. 8. 16.

Die brandschutztechnische Beurteilung erfolgt nach Ziffer 4 der Verwal- tungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren²¹ (VwV Brandschutzprüfung).

Bei den zu beurteilenden Gebäuden handelt es sich um Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 Ziffern 3 und 20 LBO. Die genehmigten Bestandsgebäude sind der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen und werden im Zuge des gestellten Antrags baulich verändert und mit den vorgelegten Brandschutzkonzepten neu bewertet.

Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Stellung- nahme gültigen LBO, der LBOAVO sowie der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau²² (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL), deren Vorschriften in den Nebenbestimmungen III. 8. 1 bis III. 8. 5 und III. 8. 16

²¹ Vom 17. September 2012 – Az.: 41-2611.2/89 – (GABl. 2012, S. 865), zuletzt geändert durch Ver- waltungsvorschrift vom 16. Dezember 2020 (GABl. 2021, S. 34)

²² Fassung Juli 2014 (GABl. Nr. 12, S. 783)

konkretisiert wird.

Erleichterungen, Ausnahmen und Befreiungen ergeben sich nach Prüfung der vorgelegten Brandschutzkonzepte nicht.

Die Nebenbestimmung III. 8. 6 zielt auf die Vermeidung von Verwechslungsgefahren an Rohrleitungen mit Gefahrstoffen ab. Nach TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Abschnitt 4.5.3 und Anhang 3, sind Rohrleitungen entsprechend zu kennzeichnen. Damit wird die Feuerwehr im Einsatzfall unterstützt, ggf. betroffene Rohrleitungen zu identifizieren. Aus demselben Grund wurde die Nebenbestimmung III. 8. 7 formuliert, um die relevanten Absperrrichtungen o.ä. durch die Feuerwehr bedienen zu können.

Mit der Nebenbestimmung III. 8. 8 wird die gewünschte Anbindung der Brandmeldeanlage auf die Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr sichergestellt. Hierdurch wird das schnellstmögliche Eingreifen der Einsatzkräfte und das Einleiten der entsprechenden Maßnahmen ermöglicht.

Löscheinrichtungen sind zum Zwecke der Brandbekämpfung ständig zugänglich zu halten, was insbesondere für die Werkfeuerwehr gilt, die im Brandfall direkt vor Ort ist. Dies ist in Nebenbestimmung III. 8. 9 festgelegt.

Durch die Aktualisierung der Feuerwehrpläne anhand der in Nebenbestimmung III. 8. 11 angegebenen Norm bzw. nach Vorgaben der Werkfeuerwehr und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Aspekte wird erreicht, dass sich externe Feuerwehrkräfte im Einsatzfall jederzeit schnell mit Hilfe dieser Pläne sowie der Werkfeuerwehr auf dem Betriebsgelände orientieren können. Aus diesem Grund sind auch die notwendigen Änderungen in den Einsatzplänen mit der Werkfeuerwehr nach Nebenbestimmung III. 8. 10 abzustimmen und umzusetzen.

Die Nebenbestimmungen III. 8. 12 und III. 8. 13 stellen sicher, dass der Kreisbrandmeister und die integrierte Leitstelle, aber auch die Werkfeuerwehr über die aktuellen Verhältnisse vor Ort informiert sind und im Falle von Stofffreisetzungen Kenntnis von den Aufbewahrungsorten der aktuellen Sicherheitsdatenblätter und des aktuellen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

haben.

Durch Nebenbestimmung III. 8. 14 wird sichergestellt, dass sich sowohl die Werkfeuerwehr des Chemieparks Rheinmünster, als auch die freiwillige Feuerwehr Rheinmünster auf den Ernstfall vorbereiten kann.

V.2.5.9 Störfallrecht:

Eine Gefahrenerhöhung nach § 16a BImSchG für die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter liegt durch die beantragte Änderungsgenehmigung nicht vor. Ein an den neuen Genehmigungsbestand angepasster Sicherheitsbericht wurde mit den in Abschnitt IV. 14 genannten Unterlagen vorgelegt. Dieser wurde vom bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29b BImSchG (sicherheitstechnische Prüfungen), durch das UM Baden-Württemberg Az.: 44-8820.55-B1, geprüft. Der Prüfbericht wurde ebenfalls mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Durch Nebenbestimmungen III. 9. 1 und III. 9. 3 wird sichergestellt, dass der Sicherheitsbericht auch die mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sowie die vom Sachverständigen identifizierten Anpassungserfordernisse berücksichtigt werden.

Ein Dominoeffekt mit den umliegenden unter das Störfallrecht fallenden Betrieben wurde am 09.10.2018 festgestellt. Durch Nebenbestimmung III. 9. 2 wird sichergestellt, dass die umliegenden Betriebe sich auf die neuen Gegebenheiten einstellen und ihrerseits ihre Sicherungsmaßnahmen anpassen können.

V.2.5.10 Energieeffizienz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG ist seit dem 01.10.2012 nach DIN ISO 50001 und seit dem 16.06.2006 nach DIN ISO 14001 zertifiziert, führt basierend auf diesen Normen ein Managementsystem mit entsprechenden Zielen für Umwelt- und Energiemanagement durch und setzt diese um. Im jährlichen Management System Review werden getroffene Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft und die Einhaltung der Ziele bewertet.

Der Gesamtenergieverbrauch sinkt tendenziell, der spezifische Energieverbrauch (Energie/t Produkt) erhöht sich nicht, erfährt aber im Zuge der Energie- und Weltmarktkrise einzelne Sprünge. Dies wurde anhand von Daten für den Zeitraum 2006 bis 2023 dargestellt.

V.2.5.11 Naturschutz:

Mit Schreiben vom 20.12.2021 wurde die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten. Folgende Stellungnahme erfolgte am 23.02.2022:

„Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans "Plauel Schmalzbosch". Geschützte Landschaftsteile nach Naturschutzrecht schließen sich nicht an. Nördlich der Betriebsstätte der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG befindet sich das FFH-Gebiet "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim".

Die Erweiterungsvorhaben der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG sollen auf dem vorhandenen Betriebsgelände innerhalb von bestehenden Hallen realisiert werden. Bauliche Veränderungen am bisherigen Betriebsgelände und eine Inanspruchnahme weiterer Flächen finden somit nicht statt.

Eine Gefährdung von Schutzgebieten, Biotopen, geschützten Arten oder Lebensgemeinschaften durch das Vorhaben ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.“

V.2.5.12 Lärm:

Die Produktionsanlagen werden je nach Bedarf täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr betrieben. Mit den Antragsunterlagen wurde die „schalltechnische Untersuchung Blue Cube Germany Asstets GmbH & Co. KG Werk Rheinmünster“ (Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine+Jud, Stuttgart) vom 10.10.2019 vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass sich unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen an den umliegenden Immissionsorten im Mischgebiet (IO 1 – Schifferweg 19) bis 40 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts sowie am allgemeinen Wohngebiet entlang bis 46 dB(A) tags (IO 4 – Unter den Eichen 3) und 34 dB(A) nachts (IO 3 – Industriestraße 11) ergeben. Die Im-

missionsrichtwerte der TA Lärm²³ werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Beurteilungspegel durch den Betrieb der Fa. Olin liegen mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz- Kriterium“ der TA Lärm nicht detailliert zu betrachten ist.

V.2.5.13 Abfälle:

Die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle ist durch verschiedene Entsorgungsfachbetriebe, die über die Zulassung für die genannten Abfallschlüssel-Nummern verfügen, gesichert. Die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle erfolgt in 14-tägigem Abstand. Gefährliche Abfälle werden in der Reststoffhalle D2.7 bereitgestellt und einmal im Quartal der Entsorgung zugeführt.

Das Abfallaufkommen der produktionsspezifischen Abfälle wird sich durch die Kapazitätserweiterung voraussichtlich um ca. 10 % erhöhen.

V.2.5.14 Abwasser:

Es entstehen keine produktionsspezifischen Abwässer, es fallen ausschließlich Waschwasser in Gaswäschern, Reinigungsabwässer aus den Reaktoren, Sanitär- und Oberflächenabwässer an. Diese Abwässer werden in der Regel über die von der Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH betriebene Abwasserbehandlungsanlage abgereinigt und in den Rhein eingeleitet. Eine direkte Abwasserbehandlung durch die Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG findet nicht statt.

Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage wird das Waschwasser der Gaswäscher als Abfall entsorgt.

²³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 09. Juni 2017

VI. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[51-03: Umwelt-und arbeitsschutzrechtliche Überwachung](#)

[51-04: Umweltrechtliche Anzeige-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-und Plangenehmigungsverfahren](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.